2.4. Demokratische Bildung, Schule und Jugendhilfe

Sachsen-Anhalt befindet sich seit Jahren in einer Bildungskrise. Der Mangel an Lehrer*innen verstärkt die soziale Ungleichheit und führt dazu, dass insbesondere an Sekundarschulen im ländlichen Raum kaum genug Personal vorhanden ist, um den grundlegenden Unterricht abzudecken. In der Folge verlassen immer mehr Schüler*innen die Schule ohne Abschluss. Um personelle Ressourcen einzusparen, existierten bereits in der Vergangenheit Bestrebungen, den Wechsel vom Haupt- zum Realschulzweig zu erschweren.

Überforderte Lehrkräfte finden in diesem System selten den Raum, um politische und soziale Themen angemessen aufzugreifen. Dies erleichtert es extrem rechten Kräften, eine Jugendkultur in ihrem Sinne zu prägen. Gleichzeitig steht die Schulsozialarbeit unter einem ständigen Finanzierungsvorbehalt und reicht für den tatsächlichen Bedarf nicht aus. Engagierte Lehrer*innen geraten zudem vermehrt unter Druck: Kampagnen gegen Lehrkräfte, oft unter dem Vorwand einer vermeintlichen «Neutralitätspflicht», sollen einschüchtern. Dies führt fälschlicherweise zu der Annahme, Lehrkräfte dürften sich nicht kritisch gegenüber dem Faschismus äußern oder an demokratischen Protesten teilnehmen.

Die politischen Forderungen der AfD zielen darauf ab, diese Tendenzen zu verschärfen. Geplant sind ein weitreichendes Äußerungsverbot für Lehrkräfte sowie eine Deckelung der Schüler*innen, die das Gymnasium besuchen dürfen, auf 25 Prozent. Eine strikte Trennung der Schulformen soll die politische Einflussnahme auf Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erhöhen und soziale Ungleichheit weiter zementieren. Bewährte Strukturen wie die Schulsozialarbeit, Inklusionsangebote und demokratische Projekte wie «Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage» drohen wegzubrechen.

Trotz dieser Herausforderungen bleibt die Schule ein zentraler Ort für demokratische Bildung und zivilgesellschaftliches Engagement. Kenntnisse über die Rechte und Pflichten sowie eine starke Vernetzung innerhalb der Schulgemeinschaft sind wirksame Mittel, um sich gegen Einschüchterungsversuche zu wehren.

Traditionelles Familienbild als Förderbedingung – politische Einflussnahme in der Jugendhilfe

Freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe geraten zunehmend unter finanziellen Druck, ihre pädagogischen Konzepte an landespolitische Vorstellungen anzupassen. In politischen Debatten wird gefordert, künftig nur noch solche Träger der Jugendhilfe zu fördern, die sich nicht für geschlechtliche Vielfalt einsetzen, sondern rechte familien- und geschlechterpolitische Positionen vertreten.

Verwaltungsmitarbeitende sowie Träger der Kinder- und Jugendhilfe finden hier eine Orientierungshilfe, wie sie mit rechtswidrigen Weisungen in ihrem Arbeitsumfeld umgehen können. Ebenso schnell, wie landespolitische Eingriffe durch eine neue Regierung erfolgen können, kann sich die politische Ausrichtung durch politischen Druck, Neuwahlen oder das

Ende einer Legislaturperiode wieder verschieben. Gehen Betroffene gegen rechtswidrige Maßnahmen gerichtlich vor, kann dies die Durchsetzung über Jahre aufschieben.

Rechtscheck

Die Verknüpfung der Kita-Finanzierung mit der Beachtung eines Programms zur Förderung traditioneller Familienrollen ist an den bundesrechtlichen Grundsätzen der inhaltlichen Vielfalt und Trägerautonomie zu messen. Bindet eine Behörde Fördermittel an solche ideologischen Vorgaben, steht dies im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot sowie zum gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip. Da der Vorrang des Bundesrechts einer staatlichen Einflussnahme auf die pädagogische Ausrichtung enge Grenzen setzt, begegnen Maßnahmen zur Benachteiligung bestimmter Weltanschauungen erheblichen rechtlichen Bedenken. Die Rechtmäßigkeit bleibt von der Wahrung der gesetzlich verankerten Vielfalt abhängig.

Fall 1: Vorgaben für die Kita-Regelfinanzierung durch ministerielle Weisung

Das Landesjugendamt ordnet auf Anweisung des zuständigen Ministeriums für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe per Rundschreiben an, die erhaltenen Landesgelder im Rahmen der Regelfinanzierung für Kindertageseinrichtungen ausschließlich an solche Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleiten, die das neu entworfene «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» beachten. Im Übrigen sollen sie im Rahmen ihrer Fachaufsicht die Einhaltung dieser Werte gewährleisten.

Im Landesprogramm wird positiv auf traditionelle Familienrollen Bezug genommen, während andere Konstellationen (Patchwork-Familien, alternative Formen der Elternschaft, gleichberechtigte Haushaltsführung, gleichgeschlechtliche Eltern) als «unnatürliche, undeutsche und abartige Irrwege» der modernen und globalisierten Welt thematisiert werden. Geschlechtliche Vielfalt und queere Menschen finden keine oder eine abwertende Erwähnung.

Rechtliche Einordnung

Die freie und öffentliche Jugendhilfe ist bundesrechtlich im SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) geregelt. Dieses Bundesgesetz gilt uneingeschränkt in den Bundesländern und bricht entgegenstehende Landesregelungen (Geltungsvorrang). Durch das Bundesgesetz gilt der Grundsatz der inhaltlichen Vielfalt und Werteorientierung, gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII. Dieser Grundsatz wird durch zwei weitere Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt.

Nach dem Prinzip der Trägerautonomie ist die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Zudem gilt das Subsidiaritätsprinzip (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), wonach die Kinder- und Jugendhilfe primär durch freie Träger zu erbringen ist. Öffentliche Träger dürfen lediglich ergänzend tätig werden, sofern das erforderliche Angebot durch freie Träger nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Über diese spezifischen jugendhilferechtlichen Grundsätze hinaus gelten die allgemeinen

verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes. Insbesondere verbietet das Diskriminierungsverbot aus Art. 7 Abs. 3 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) staatlichen Stellen, natürliche und juristische Personen zu diskriminieren. Zudem haben staatliche Stellen nach Art. 3 Abs. 2 GG (Grundgesetz) die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Die Benachteiligung von Trägern, die sich für Gleichberechtigung und geschlechtliche Vielfalt einsetzen, gegenüber Trägern, die sich an einer binären Geschlechterordnung orientieren, widerspricht diesen Verfassungsnormen und ist daher in der Regel unzulässig.

Zudem ist die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der öffentlichen und freien Träger rechtlich vorgeschrieben. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ergibt sich im Gegensatz zur allgemeinen finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe nicht nach § 74 SGB VIII, sondern wird durch Landesrecht bestimmt (§ 74a S. 1 SGB VIII). Der Landtag hat hierfür das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) erlassen, in welchem auch der bundesrechtlich vorgegebene gesetzliche Anspruch auf einen Kitaplatz wiederholt wird (§ 24 SGB VIII, § 3 KiFöG). Aufgrund dieses Anspruchs muss der Staat die Finanzierung der dafür erforderlichen Plätze in jedem Fall sicherstellen. Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von allen Trägern gem. § 74 Abs. 5 SGB VIII gleichermaßen zu beachten.

Die Finanzierung ist in den §§ 12 ff. KiFöG geregelt. Danach gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine finanzielle Beteiligung (Zuweisung) in Form einer Pro-Kopf-Pauschale für jedes betreute Kind. Die örtlichen Träger leiten dieses Geld an die Träger der Tageseinrichtungen weiter und beteiligen sich ihrerseits ebenfalls mit einer weiteren Pro-Kopf-Pauschale. Die verbleibenden Kosten trägt die Gemeinde.

Zwar regelt das Land den allgemeinen rechtlichen Rahmen in Ausführungsgesetzen und Verwaltungsvorschriften, die primäre Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe liegt jedoch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese sind in Sachsen-Anhalt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 KJHG-LSA (Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt) und erfüllen die Aufgabe nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 LSAVerf, § 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA, § 1 Abs. 3 KJHG LSA im eigenen Wirkungskreis.

Da die Wahrnehmung dieser Aufgabe gesetzlich vorgeschrieben ist, handelt es sich um eine «pflichtige Selbstverwaltung» (im Gegensatz zu «freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben»). Die Kommunen müssen die Aufgabe wahrnehmen, entscheiden aber in eigener Verantwortung. Bei ihnen liegt die Gesamtverantwortung in planerischer und finanzieller Hinsicht *(BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 97 ff.)*. Das Land hat dabei gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 2 LSAVerf eine verfassungsrechtlich verankerte Pflicht, die Kommunen finanziell ausreichend auszustatten (Konnexitätsprinzip).

Darüber hinaus wird durch Art. 87 f. LSAVerf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie abgesichert. Dies bedeutet neben der finanziellen Ausstattung auch, dass sich die Aufsicht über Aufgaben im eigenen Wirkungskreis auf eine reine Rechtsaufsicht nach § 143 Abs. 2 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) beschränkt. Die Kommunalaufsicht wird zudem nicht durch das Landesjugendamt, sondern durch das Landesverwaltungsamt ausgeübt (§ 144 KVG-LSA).

In der Weisung des Landesjugendamtes wird fälschlicherweise behauptet, dass die Kommunen eine Fachaufsicht hätten. Zutreffend ist jedoch, dass § 20 Abs. 1 KiFöG die Aufsicht der Kommunen ausdrücklich auf eine Rechtsaufsicht beschränkt, die mit dem Prinzip der Trägerautonomie korrespondiert. Einfluss auf die pädagogische Ausrichtung hat daher keine staatliche Stelle. Sowohl die Landes- als auch die kommunalen Behörden müssen die entsprechende Vielfalt unter den freien Trägern explizit achten.

Handlungsmöglichkeiten

Da es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe handelt, stellt die inhaltliche Vorgabe des Ministeriums bzw. des Landesjugendamtes einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie dar. Gleiches gilt für die Einstellung der finanziellen Beteiligung. Die Landkreise und kreisfreien Städte können als örtliche Träger die Ausführung der rechtswidrigen Anweisung verweigern und rechtlich gegen sie vorgehen.

Die Anweisung greift in die kommunale Selbstverwaltung ein und widerspricht der Systematik der Kommunalaufsicht (§§ 144 ff. KVG LSA). Da es sich um kein reines innerbehördliches Verhältnis handelt, ist die Anweisung wie ein Verwaltungsakt zu behandeln, gegen den die Anfechtungsklage gem. § 154 KVG LSA i.V.m § 42 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) statthaft ist. Diese muss innerhalb eines Monats eingereicht werden (§ 74 VwGO).

Freie Träger oder einzelne kreisangehörige Gemeinden sind dagegen nicht klagebefugt, weil sich der angedrohte Entzug von Landesmitteln gegen die örtlichen Träger bzw. deren Jugendämter richtet.

Darüber hinaus besteht eine Remonstrationspflicht für Beamt*innen, die in den Jugendämtern sowie im Landesjugendamt arbeiten. Sie tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung gemäß § 36 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz). Das bedeutet, dass Beamt*innen ihren Vorgesetzten gegenüber unmittelbar Bedenken über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen geltend machen müssen. Bleiben die Vorgesetzten bei den Anordnungen, haben Beamt*innen die nächsthöheren Vorgesetzten über die Zweifel an der Rechtmäßigkeit in Kenntnis zu setzen. Erst wenn sie dieser zweistufigen Remonstrationspflicht nachkommen, sind sie von der persönlichen Verantwortung freigestellt.

Eine Remonstration ist zwar nicht Erfolg versprechend, sofern die Vorgesetzten gleichgesinnt sind und ein entsprechendes politisches Programm durchsetzen wollen. Dennoch ist die Befolgung der Remonstrationspflicht wichtig, um sich selbst zu entlasten. Verbeamtete Personen sollten sich daher die Aufrechterhaltung der Weisung schriftlich bestätigen lassen, um nachzuweisen, dass die Vorgesetzten die volle rechtliche Verantwortung übernehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Ausführung rechtswidriger Handlungen nicht die Beamt*innen selbst, sondern ausschließlich die jeweiligen Vorgesetzten belastet werden. Dies dient auch der Dokumentation eines systematischen Handelns einzelner Personen in Leitungspositionen, die dafür bei einem erneuten politischen Wechsel die entsprechenden disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu

tragen haben.

Fall 2: Vorgaben für die Kita-Regelfinanzierung durch Landesgesetz

Der Landtag erlässt durch ein formelles Änderungsgesetz zum KiFöG eine Regelung, nach der Landesmittel im Rahmen der Kita-Regelfinanzierung nur an Träger weitergeleitet werden dürfen, die das «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» beachten.

Rechtliche Einordnung

Sofern kein Runderlass, sondern ein Gesetz mit einer entsprechenden Aufforderung verabschiedet wird, gelten die gleichen rechtlichen Bedenken. Es ändern sich lediglich die Handlungsmöglichkeiten. In diesem Fall findet keine vorgelagerte Einzelmaßnahme statt, die angefochten werden kann oder gegen die eine Remonstration möglich ist.

Handlungsmöglichkeiten

Es muss eine kommunale Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Diese ist beim Landesverfassungsgericht nach § 2 Nr. 8 LVerfGG LSA (Gesetz über das Landesverfassungsgericht) zu erheben. Dieser Weg war in Fall 1 nicht eröffnet, weil das Landesverfassungsgericht Verletzungen des Rechts auf Selbstverwaltung nur dann prüft, wenn ein Landesgesetz Beschwerdegegenstand ist.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ist theoretisch möglich. Diese tritt allerdings nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG und § 91 S. 2 BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) subsidiär hinter die kommunale Landesverfassungsbeschwerde zurück. Sie hat daher nur Aussicht auf Erfolg, wenn das Landesrecht bzw. das Landesverfassungsgericht die grundrechtliche Wertung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie von Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG nicht hinreichend schützt *(BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 62)*.

Fall 3: Vorgaben für die Kita-Regelfinanzierung durch Rechtsverordnung

Das Bildungsministerium erlässt durch Rechtsverordnung eine Regelung, nach der Landesmittel im Rahmen der Kita-Regelfinanzierung nur an Träger weitergeleitet werden dürfen, die das «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» beachten.

Rechtliche Einordnung

Die rechtliche Wertung bleibt hier im Wesentlichen unverändert.

Handlungsmöglichkeiten

Da es sich um eine Rechtsverordnung handelt, ist keine kommunale Verfassungsbeschwerde möglich. Allerdings ist jede Behörde sowie jede natürliche und juristische Person, die geltend machen kann, durch eine untergesetzliche Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein, befugt, einen Normkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg zu stellen. Dieses prüft dann gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und § 10 AG VwGO LSA (Gesetz zur Ausführung der VwGO und des Bundesdisziplinargesetzes) die Gültigkeit der Verordnung, insbesondere die Vereinbarkeit

mit höherrangigem Landes- und Verfassungsrecht.

Natürliche und juristische Personen müssen nicht erst abwarten, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eintritt. Es reicht aus, dass durch die Rechtsverordnung bzw. deren Anwendung eine Verletzung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zu stellen (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO).

Fall 4: Kürzung vereinbarter Leistungsentgelte

Das Land beteiligt sich nicht mehr finanziell an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe durch Zuweisungen. Entsprechend kürzen die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Sätze im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit einigen freien Trägern.

Rechtliche Einordnung

Der Unterschied zu Fall 1 besteht darin, dass die freien Träger nun selbst direkt betroffen sind. Zwar besteht nach § 74 SGB VIII kein rechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe. Allerdings besteht ein Anspruch gegenüber staatlichen Stellen auf eine fehlerfreie Ermessensausübung. Gelder dürfen daher nicht willkürlich oder ohne sachlichen Grund gekürzt werden. Ferner müssen nach § 74 Abs. 5 SGB VIII alle Träger bei Kürzungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben behandelt werden. Einrichtungen im Eigenbetrieb dürfen daher nicht bevorzugt werden.

Handlungsmöglichkeiten

Die betroffenen freien Träger können die Zahlung der nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 11a KiFöG vereinbarten Entgelte vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einklagen. Hierzu müssen sie gegen einen Kürzungsbescheid Anfechtungsklage erheben. Das Widerspruchsverfahren entfällt nach § 8a Abs. 1 AG VwGO LSA i.V.m § 68 VwGO, weil aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung die gleiche Behörde darüber zu entscheiden hätte.

Im Übrigen besteht eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII, die bei Streit- und Konfliktfällen über den Inhalt von Vereinbarungen entscheidet. Ein Antrag kann nach § 8 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII von den Vertragsparteien gestellt werden. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle kann ebenfalls isolierte Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden, ohne dass vorher Widerspruch einzulegen ist (§ 78g Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Das Verwaltungsgericht überprüft dann ähnlich einer Ermessensentscheidung, ob der Sachverhalt vollständig ermittelt wurde und notwendige Abwägungen überhaupt durchgeführt wurden *(OVG Magdeburg, Urteil vom 22.09.2020 – 4 L 260/19, Rn. 38)*.

Fall 5: Projektförderung mit Auflage

Ein freier Träger, der Kindertagesstätten betreibt, beantragt Projektgelder des Landes und erhält einen Zuwendungsbescheid vom Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit Sachsen-Anhalt (LAS). In diesem ist eine Klausel eingefügt, dass sich die zuwendungsempfangende Institution dazu verpflichtet, jegliche Thematisierung

geschlechtlicher Vielfalt zu unterlassen und im Übrigen das «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» zu beachten.

Rechtliche Einordnung

Bei Projektgeldern handelt es sich um finanzielle Mittel, über die das Land grundsätzlich frei verfügen kann. Es darf jedoch bei der Verteilung wie in anderen Bereichen auch nicht diskriminierend tätig werden und hat im Übrigen über die Fördermittelvergabe ermessensfehlerfrei zu entscheiden.

Handlungsmöglichkeiten

Sofern aufgrund einer bestimmten Weltanschauung oder pädagogischen Ausrichtung bestimmte freie Träger von Projektgeldern ausgeschlossen werden, können diese die Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen lassen. Das Gericht prüft dann gemäß § 114 VwGO, ob der Bescheid aufgrund eines Ermessensfehlgebrauchs oder Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig ist.

Es handelt sich bei der zusätzlichen Klausel im Zuwendungsbescheid um eine Auflage im Sinne des § 36 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Diese kann isoliert angefochten werden, sodass die grundsätzlich bewilligte Zuwendung im Bescheid bestehen bleibt. Aufgrund der entgegenstehenden Prinzipien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe haben freie Träger gute Chancen, gegen die Auflage vorzugehen. Das gilt im Übrigen auch für andere isoliert anfechtbare Nebenbestimmungen wie zum Beispiel einen Widerrufsvorbehalt, mit dem sich die Behörde vorbehält, die Zuwendung bei Verfehlung des Zuwendungszwecks später zu widerrufen.

Sofern der Zuwendungsbescheid durch eine oberste Landesbehörde wie dem LAS erlassen worden ist, entfällt ein Widerspruchsverfahren nach § 8a AG VwGO LSA i.V.m § 68 VwGO. Es kann dann direkt Anfechtungsklage erhoben werden. Sofern eine untere Behörde die Projektgelder vergibt und die Rechtsbehelfsbelehrung ihres Zuwendungsbescheides dementsprechend ein Vorverfahren vorsieht, muss zunächst Widerspruch eingelegt werden.

Fall 6: Ablehnung eines Projektantrags

Der Projektantrag wird nicht mit einer Auflage versehen, sondern von vornherein abgelehnt.

Rechtliche Einordnung und Handlungsmöglichkeiten

Hier kann keine Anfechtungsklage erhoben werden, weil keine Auflage erteilt wurde. Erforderlich ist daher die Erhebung einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO, um die Behörde zu einer fehlerfreien Ermessensausübung zu verpflichten.

Anlaufstellen

Die Ombudsstelle Ombud LSA ist eine unabhängige, kostenlose und vertrauliche Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien in Sachsen-Anhalt (§ 9a SGB VIII bzw. §§ 30a–d KJHG-LSA). Sie unterstützt bei Problemen

und Konflikten mit Jugendämtern, Einrichtungen und anderen Stellen der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe, informiert über Rechte und begleitet bei der Klärung von Konflikten.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. berät und unterstützt freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit bei fachlichen, rechtlichen und politischen Fragen. Er bietet Orientierung, wenn Träger mit vermeintlichen Neutralitätsanforderungen oder Druck im Zusammenhang mit demokratischer und menschenrechtsorientierter Bildungsarbeit konfrontiert sind.

Der zuständige Personalrat kann Beschäftigte beraten und unterstützen, wenn sie innerhalb ihrer Dienststelle unter Druck geraten oder mit möglicherweise rechtswidrigen Dienstanweisungen konfrontiert werden.

Bei möglicherweise rechtswidrigen Vorgaben einer Kommune kann die zuständige Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt informiert werden.

Quellen

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.: *Kinder- und Jugendarbeit ist nicht wertneutral. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt zu Neutralitätsforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit*, 2026; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Verwaltung für Demokratie e. V. / Politics for Tomorrow / Re:Form: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende (Version 1)*, 23.05.2025; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Wiesner, Reinhard / Wapler, Friederike: *Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, 7. Aufl., München 2026.

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16

OVG Magdeburg, Urteil vom 22.09.2020 – 4 L 260/19

Schulpflicht vs. Homeschooling – warum Kinder ein Recht auf Bildung in der Gemeinschaft haben

Rechte Kräfte begegnen den staatlichen Schulen mit Misstrauen. Sie befürchten, dass Kinder dort mit Werten geprägt werden, die ihrem Weltbild widersprechen. Staatliche Bildung wird dabei als ungewollte Einmischung in die elterliche Erziehung angesehen. Erziehung und Bildung sollen sich nach diesem Verständnis allein am Willen der Eltern

orientieren. Die Eltern sollen umfassend bestimmen können, welche Eindrücke und Erfahrungen auf ihre Kinder einwirken. Entsprechend wird die Abschaffung der allgemeinen Schulpflicht gefordert. Eltern sollen frei zwischen Schul- und Hausunterricht wählen können. Der Hausunterricht («Homeschooling») soll lediglich unter der Bedingung stehen, dass der Lernfortschritt der Kinder in regelmäßigen Prüfungen nachgewiesen werden kann.

Rechtscheck

Eine Auflockerung der Schulpflicht muss sich rechtlich an der Landesverfassung und dem Grundgesetz messen lassen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht in Art. 25 Abs. 2 die allgemeine Schulpflicht vor. Die Einführung eines freien Wahlrechts zwischen Schul- und Hausunterricht ist hiermit kaum vereinbar. Auch das Grundgesetz könnte ein Festhalten an der allgemeinen Schulpflicht gebieten. Maßgeblich ist dabei der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, der nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Förderung von sozialen und staatsbürgerlichen Kompetenzen abzielt. Zudem ist das Recht auf schulische Bildung zu beachten.

Rechtliche Einordnung

In Sachsen-Anhalt besteht nach Art. 25 Abs. 2 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eine allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht wird in § 40 SchulG (Schulgesetz Sachsen-Anhalt) ausgestaltet. Soll eine Wahlfreiheit zwischen Schul- und Hausunterricht eingeführt werden, müsste hierfür das Schulgesetz geändert werden. Eine solche Regelung begegnet jedoch erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln.

Vorgaben der Landesverfassung

Ein freies Wahlrecht zwischen Schul- und Hausunterricht ist voraussichtlich nicht mit der Landesverfassung vereinbar. Entscheidend ist Art. 25 Abs. 2 LSAVerf, der die allgemeine Schulpflicht vorsieht. Die generelle Ermöglichung von Hausunterricht ist hiermit nur vereinbar, wenn man die Schulpflicht nicht als Pflicht zum Besuch einer Schule versteht. Genau dies wird von Befürworter*innen eines Rechts auf Hausunterricht argumentiert. Demnach verlange die in der Landesverfassung vorgegebene Schulpflicht nur, dass Kinder und Jugendliche beschult werden. Eine so verstandene Bildungs- bzw. Unterrichtspflicht könnte auch durch Hausunterricht erfüllt werden. Die Auslegung der Schulpflicht als bloße Bildungspflicht überzeugt jedoch nicht.

Die Schulpflicht ist als die Pflicht zum Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule zu verstehen. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg legte die dortige Schulpflicht als Pflicht zum Besuch einer Schule aus *(VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01)*. Dies ergebe sich bereits aus dem Begriff der «Schul»-Pflicht. Schule wird dabei als organisierte und auf Dauer angelegte Einrichtung verstanden, in der mehrere, im Laufe der Zeit wechselnde Schüler*innen gemeinsam durch ausgebildete Lehrkräfte unterrichtet werden *(VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01)*. Hausunterricht stellt somit keine Schule dar, egal ob der Unterricht durch die eigenen Eltern oder durch eine*n Hauslehrer*in erfolgt *(VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01)*.

Die Landesverfassung gibt somit eine allgemeine Pflicht zum Besuch einer Schule vor. Ein freies Wahlrecht zwischen Schul- und Hausunterricht kann nicht verfassungskonform umgesetzt werden. Aus der allgemeinen Schulpflicht folgt auch, dass dem Gesetzgeber und der Verwaltung bei der Handhabung von Ausnahmen der Schulpflicht enge Grenzen gesetzt sind. Zwar verlangt eine allgemeine Schulpflicht nicht, dass jedes einzelne Kind eine Schule besucht. Schon jetzt kann die Schulpflicht nach § 40 Abs. 7a SchulG ruhen. Das ist mit der allgemeinen Schulpflicht vereinbar, solange sich die Ausnahmen auf besondere Fälle beschränken. Es kann für ein Ruhen nicht genügen, dass die Eltern ihr Kind lieber zu Hause unterrichten würden. Ansonsten würde die Schulpflicht ihre Allgemeinheit verlieren und ihre Erfüllung wäre in das freie Belieben der Eltern gestellt (vgl. *auch OVG Bremen, Beschluss vom 02.07.2007 – 1 A 21/07)*. Der Gesetzgeber darf die allgemeine Schulpflicht nicht durch die Schaffung weiterer Ausnahmetatbestände aushöhlen. Ebenso darf die bisherige Regelung des § 40 Abs. 7a SchulG nicht so ausgelegt werden, dass sie dem Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht zuwiderläuft (vgl. *auch VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01)*.

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Im Übrigen spricht vieles dafür, dass die Abschaffung oder Auflockerung der Schulpflicht auch mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Das Grundgesetz sieht die allgemeine Schulpflicht nicht ausdrücklich vor. Nach Art. 7 Abs. 1 GG (Grundgesetz) steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Hieraus wird ein umfassender staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag abgeleitet. Es ist allerdings nicht eindeutig geklärt, ob Art. 7 Abs. 1 GG auch eine allgemeine Schulpflicht zwingend vorgibt. Die Rechtsprechung hat diese Frage bisher nicht entschieden. Sie hat die Schulpflicht aber wiederholt als verfassungsgemäß bestätigt *(BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03)*. Zwar stellt die Schulpflicht einen Eingriff in Grundrechte dar, insbesondere in das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und die Handlungsfreiheit der Schüler*innen (Art. 2 Abs. 1 GG). Sie dient dabei aber der Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die entscheidende Frage ist, ob der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch eine allgemeine Schulpflicht erfüllt werden kann. Dann wäre ein Festhalten an der Schulpflicht durch Art. 7 Abs. 1 GG vorgegeben.

Die Rechtsprechung versteht den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sehr weit. Ausgehend von diesem Verständnis erscheint es überzeugend, die Schulpflicht als rechtlich zwingend anzusehen. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist nicht nur auf die Vermittlung von Wissen gerichtet, sondern zielt auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger*innen ab *(BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03)*. Hierzu ist notwendig, dass die Schüler*innen Toleranz und Dialog mit Andersdenkenden erlernen *(BVerfG, Beschluss vom 15.10.2014 – 2 BvR 920/14)*. Der Schule kommt eine integrative Funktion zu. Sie soll verhindern, dass Schüler*innen isoliert werden und vollständig der Prägung der Eltern unterliegen. Zudem sollen Schüler*innen durch den Schulbesuch soziale Kompetenzen erlangen. Hausunterricht kann die sozialen und staatsbürgerlichen Kompetenzen nicht gleich wirksam vermitteln, denn «soziale

Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind» *(BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03)*. Da sich der Bildungs- und Erziehungsauftrag gerade nicht in der Vermittlung von Wissen erschöpft, ändern hieran auch staatliche Lernstandskontrollen nichts. Auch das Bundesverwaltungsgericht begründete die Zulässigkeit der Schulpflicht damit, dass der Staat seinen weiterreichenden Aufgaben ohne die Schulpflicht nicht gerecht werden könnte *(BVerwG, Urteil vom 11.09.2013 – 6 C 25/12)*.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung zudem ein Recht auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet *(BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21)*. Schulbildung dient demnach auch dem Zweck, gleiche Bildungschancen herzustellen und Kinder zu Selbstbestimmung zu befähigen *(BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21)*. Diese Aspekte der Schulbildung können durch Hausunterricht nicht im gleichen Maße erfüllt werden. Wird eine Wahlfreiheit zwischen Schul- und Hausunterricht geschaffen, erfolgt die Wahl in aller Regel durch die Eltern, ohne dass das Kind hierbei ein echtes Mitspracherecht hat. Die Auflockerung der Schulpflicht stärkt somit in erster Linie die Rechte der Eltern, nicht jedoch die des Kindes. Ob die Eltern ihre Kinder im Rahmen von Hausunterricht tatsächlich dazu befähigen, sich von den Vorstellungen ihrer Familie zu emanzipieren und eine selbstbestimmte Persönlichkeit zu entwickeln, kann der Staat durch bloße Wissenskontrollen nicht überprüfen. Insofern sprechen auch die Rechte der Kinder für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Schulpflicht.

Handlungsmöglichkeiten

Dem Staat stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen. Wenn Erziehungsberechtigte nicht für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen, so können die Landkreise oder kreisfreien Städte ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Schulpflicht festsetzen (§ 44a Abs. 1 SchulG). Die Landkreise oder kreisfreien Städte können die Verletzung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit ahnden (§ 84 Abs. 1 Nr. 1–2a SchulG). Steht eine Kindeswohlgefährdung im Raum, kann sich das Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einschalten (§ 8a SGB VIII [Achtes Sozialgesetzbuch]).

Wird durch das Verhalten der Eltern das Recht des Kindes auf schulische Bildung beeinträchtigt, sind die Behörden zum Einschreiten verpflichtet. Allerdings wird es in diesen Fällen kaum eine Möglichkeit geben, ein Handeln der Behörden gerichtlich zu erzwingen. Dazu müsste der*die Kläger*in in eigenen Rechten verletzt sein (§ 42 Abs. 2 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Das Kind, dessen Rechte verletzt sein könnten, ist in der Regel noch zu jung, um selbst einen Gerichtsprozess zu führen (§ 62 VwGO). Außenstehende Dritte sind in eigenen Rechten nicht betroffen und können ein Einschreiten

des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt nicht gerichtlich einklagen.

Ein Schutz des Kindes ist allerdings über die Familiengerichte möglich. Besteht eine Kindeswohlgefährdung, hat das Familiengericht nach § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehören nach § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB auch Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet, was bedeutet, dass es nicht förmlich beantragt werden muss. Es kann durch das Jugendamt, aber auch durch außenstehende Dritte angeregt werden (§ 24 Abs. 1 FamFG [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]). Eine Anregung ist formlos und sogar anonym möglich. Das Familiengericht muss das Verfahren einleiten, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen.

Für eine Maßnahme nach § 1666 BGB ist unerheblich, ob gegen die Regelungen der Schulpflicht verstoßen wurde oder *nicht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.07.2018 – 2 UF 18/17)*. Maßgeblich ist allein, ob eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Das Familiengericht prüft daher stets im Einzelfall, ob die Weigerung der Eltern, ihre Kinder einer Schule zuzuführen, das Kindeswohl gefährdet *(OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19)*. Eine Gefährdung kann etwa angenommen werden, wenn die Kinder im Hausunterricht nicht ausreichend Wissen und Kompetenzen erlernen, um später einen staatlich anerkannten Schulabschluss erwerben zu können *(OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19)*. Eine Gefährdung kann auch bestehen, wenn die Kinder durch den Hausunterricht sozial isoliert und in der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gehemmt werden *(OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19)*.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 345 ff.

Fokken, Silke / Unterberg, Swantje: *Die AfD Sachsen-Anhalt will die Schulpflicht abschaffen – könnte sie das überhaupt?*, in: *Der Spiegel*, 14.04.2026.

Hier klicken

Hermes, Sandra: ***Rechtsexperte:*** *Was die AfD von ihren Bildungsplänen umsetzen könnte*, in: *Deutsches Schulportal*, 26.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

Hier klicken

Köpsell, Lena / Ringendahl, Alexandra: *Schule und Uni unter der AfD: Die Pläne – und was wirklich möglich wäre*, in: *CORRECTIV*, 30.07.2026.

Hier klicken

Lischewski, Isabel: *Bildungspflicht vs. Kinderrechte: Zum Vorschlag der AfD Sachsen-Anhalt, die Schul- durch eine Bildungspflicht zu ersetzen*, in: *Verfassungsblog*, 17.03.2026; abgerufen am 18.08.2026.

Hier klicken

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 369–371.

Schmidt, Christopher: *Die Durchsetzung der Schulpflicht nach der Entscheidung des BVerfG zum Recht auf schulische Bildung*, in: *NZFam* 2023, S. 824–828.

Thurn, John Philipp / Reimer, Franz: *Homeschooling als Option?*, in: *NVwZ* 2008, S. 718–722.

Suliak, Hasso: *AfD Sachsen-Anhalt will Heimunterricht erlauben. Rechnen und Schreiben lernen mit Mama*, in: *LTO*, 22.04.2026; abgerufen am 18.08.2026.

Hier klicken

Veit, Barbara / Schmidt, Christopher: *Kommentierung zu § 1666 BGB*, in: Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hrsg.): *BeckOK BGB*, 78. Edition, Stand: 01.05.2026.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Schulpflicht und Gestaltung des Schulwesens. Zulässigkeit der Verpflichtung von Schülern zu gesellschaftlichem oder sozialem Engagement*, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 259/19, 15.11.2019, o. S.; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Relevante Gerichtsentscheidungen

VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01

BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03

OVG Bremen, Beschluss vom 02.07.2007 – 1 A 21/07

BVerwG, Urteil vom 11.09.2013 – 6 C 25/12

BVerfG, Beschluss vom 15.10.2014 – 2 BvR 920/14

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.07.2018 – 2 UF 18/17

OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21

Bildung ohne Ausgrenzung – rechtliche Grenzen einer Förderschulpflicht

Exklusion bildet einen zentralen Bestandteil des Gesellschaftsmodells der extremen Rechten. Wenig überraschend stellt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen für diese Strömungen ein ideologisches Hindernis dar; entsprechende Themen werden entweder gänzlich ausgeklammert oder nur am Rande behandelt. Förderschulen sollen unter falschen Vorwänden – vermeintlich im Interesse des Wohls der Betroffenen – ausgebaut werden, während der inklusive Unterricht nach Möglichkeit abgeschafft werden soll.

Rechtscheck

Die Pflicht zum Besuch einer Förderschule muss sich daran messen lassen, ob sie gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung verstößt. Zudem ist ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf schulische Bildung, dem elterlichen Erziehungsrecht sowie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen für die rechtliche Zulässigkeit ausschlaggebend. Eine vollständige Abkehr von Inklusion ist verfassungsrechtlich kaum haltbar. Jede Zuweisung an eine Förderschule muss im konkreten Einzelfall den grundrechtlichen Anforderungen genügen. Ist eine inklusive Beschulung möglich, zumutbar und von den Eltern gewünscht, so lässt sich eine Förderschulpflicht nicht rechtfertigen.

Fall: Gesetzliche Pflicht zum Förderschulbesuch

Die Regierungspartei X will die Inklusion an Schulen abschaffen und stattdessen die Förderschulen ausbauen. Dazu wird das Schulgesetz Sachsen-Anhalt geändert. Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind nach der neuen Regelung zum Besuch einer Förderschule verpflichtet. Die Schulbehörde erhält die Befugnis, die betreffenden Schüler*innen einer Förderschule zuzuweisen. Ein gemeinsamer Unterricht an den Regelschulen ist nach dem geänderten Schulgesetz nicht mehr vorgesehen.

K ist Schülerin an einer Grundschule. Bei ihr wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Nach der Änderung des Schulgesetzes wird ihren Eltern ein Bescheid des Landesschulamtes zugestellt. Durch diesen wird K für das neue Schuljahr einer Förderschule zugewiesen.

Rechtliche Einordnung

Das aktuelle Schulgesetz Sachsen-Anhalt sieht vor, dass inklusive Bildungsangebote in allen Schulformen gefördert werden (§ 1 Abs. 3 SchulG LSA). Ein inklusiver Unterricht findet auf Antrag der Erziehungsberechtigten statt, sofern die personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können und der individuelle Förderbedarf des Kindes gedeckt werden kann (§ 1 Abs. 3a SchulG LSA). Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind nur zum Besuch einer Förderschule verpflichtet, wenn eine Förderung in einer anderen Schulform nicht möglich ist (§ 39 Abs. 1 SchulG LSA). Die Schulbehörde entscheidet, ob eine solche Verpflichtung besteht und welche Förderschule besucht werden soll (§ 39 Abs. 2 SchulG LSA).

Um die Inklusion an Schulen einzuschränken und die Förderschulpflicht auszuweiten, ist eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich. Eine vollständige Abschaffung von Inklusion, verbunden mit einer umfassenden Förderschulpflicht, verstößt allerdings gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, das Recht auf schulische Bildung und das elterliche Erziehungsrecht. Auch das Bundesverfassungsgericht hielt fest, dass ein genereller Ausschluss des gemeinsamen Unterrichts von Schüler*innen mit und ohne Behinderung verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist *(BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97)*.

Eine Förderschulpflicht verstößt gegen die Grundrechte, wenn ein Unterricht an einer Regelschule möglich wäre oder durch einen vertretbaren Einsatz von

sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte, der dafür benötigte Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler*innen, dem nicht entgegenstehen *(BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97)*. Eine Regelung, die inklusiven Unterricht pauschal ablehnt und stattdessen den Besuch einer Förderschule vorgibt, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Eine solche Regelung stünde auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Zuweisung an eine Förderschule kann nur aufgrund eines besonderen Grundes und einer Abwägung im Einzelfall zulässig sein *(OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98)*. Jede Zuweisung muss auf einer wirksamen gesetzlichen Grundlage beruhen. Verstößt bereits die gesetzliche Grundlage gegen Grundrechte, so ist auch die darauf gestützte Zuweisung rechtswidrig. Ist die gesetzliche Regelung verfassungskonform, so ist die Zuweisung dennoch auf ihre Verhältnismäßigkeit im konkreten Einzelfall zu prüfen. Das gilt auch für Zuweisungen, die auf dem aktuellen § 39 SchulG LSA beruhen. Im Folgenden werden die rechtlichen Maßstäbe erläutert, an denen sowohl eine Änderung des Schulgesetzes als auch jede Zuweisung im Einzelfall zu messen ist.

Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung

Nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG (Grundgesetz) darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule gegen den Willen des Kindes bzw. der Eltern ist als Benachteiligung anzusehen. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist darauf gerichtet, Ausgrenzungen von Menschen mit Behinderung zu verhindern (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97*). Werden Kinder allein aufgrund ihrer Behinderung aus der Regelschule ausgeschlossen, liegt darin eine Ausgrenzung. Die Pflicht zum Besuch einer Förderschule verwehrt dem Kind die gleichberechtigte Teilhabe am staatlichen Bildungsangebot. Sie kann die späteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich beeinträchtigen sowie eine soziale Ausgrenzung fördern. Zudem ist der Besuch einer Förderschule noch immer gesellschaftlich stigmatisiert. Anzumerken ist, dass der Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht deckungsgleich ist mit dem Begriff der Behinderung. Wird der sonderpädagogische Förderungsbedarf aber durch eine Behinderung ausgelöst, so erfolgt die Benachteiligung wegen einer Behinderung *(BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97)*.

Eine Benachteiligung wegen einer Behinderung kann nur durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden und unterliegt einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung (*BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 – 1 BvR 1525/20)*. In aller Regel stehen einer inklusiven Beschulung keine gewichtigen Belange entgegen, die eine Benachteiligung rechtfertigen würden. Insbesondere kann die Abschaffung von Inklusion nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass der Staat hierdurch personelle und finanzielle Ressourcen sparen will. Zwar kommt dem Staat beim Einsatz seiner Mittel ein gewisser Einschätzungsspielraum zu. Dieser Spielraum erlaubt es jedoch nicht, die Belange von Schüler*innen mit einer Behinderung vollständig zurückzustellen (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97)*. Ist eine Förderung an einer Regelschule möglich und in zumutbarer Weise

realisierbar, so ist ein Ausschluss aus der Regelschule nicht gerechtfertigt. Allein der Umstand, dass Regelschulen oftmals erst auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung angepasst werden müssen, befreit den Staat nicht von seiner Verpflichtung hierzu. Dass eine inklusive Beschulung an vielen allgemeinen Schulen nicht bereits ohne Weiteres möglich ist, zeigt nur die bestehende strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verlangt vom Staat, solchen Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Der Abschaffung von Inklusion steht zudem Art. 38 S. 2 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) entgegen. Nach Art. 38 S. 2 LSAVerf fördert das Land die gleichwertige Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft. Das Land muss Staatsziele nach Kräften anstreben und sein Handeln danach ausrichten (Art. 3 Abs. 3 LSAVerf). Staatliche Stellen müssen die Möglichkeiten zur Förderung dieses Ziels ausschöpfen (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 26.08.1997 – B 2 S 297–97).* Das Land muss daher alle zumutbaren Fördermaßnahmen ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen (vgl. *OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98).* Schafft das Land die Inklusion an Schulen ab oder schränkt diese erheblich ein, so ist das erkennbar nicht der Fall.

Recht auf schulische Bildung

Die Einschränkung von Inklusion betrifft das Recht auf schulische Bildung. Dieses Grundrecht leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem staatlichen Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) ab *(BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21).* Zusätzlich gewährleistet Art. 25 Abs. 1 LSAVerf allen jungen Menschen ein Recht auf eine Erziehung und Ausbildung, die ihre Begabungen und Fähigkeiten fördert. Das Recht auf schulische Bildung gewährleistet eine diskriminierungsfreie Teilhabe an den staatlichen Schulen (*BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21).* Sind die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Schule diskriminierend, so ist das Recht auf schulische Bildung verletzt (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21).* Schüler*innen allein aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Regelschulen auszuschließen, ist diskriminierend und kann daher mit guten Gründen als Verstoß gegen das Recht auf schulische Bildung bewertet werden.

Elterliches Erziehungsrecht

Aus dem elterlichen Erziehungsrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG leitet sich das Recht der Eltern ab, grundsätzlich frei über den Bildungsweg ihres Kindes zu entscheiden *(BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71).* Auch nach Art. 26 Abs. 3 LSAVerf haben Eltern das Recht, die Schule ihrer Kinder auszuwählen. Das Elternrecht wird im Schulwesen durch Art. 7 Abs. 1 GG beschränkt, der dem Staat die Verantwortung für das Schulsystem überträgt.

Der Staat darf über die Ausgestaltung des Schulsystems bestimmen *(BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71).* Stellt der Staat dabei bestimmte Schulformen zur Verfügung, so besteht ein Recht der Eltern, zwischen diesen Schulformen zu wählen. Das Wahlrecht der Eltern darf nicht mehr als notwendig und nicht unangemessen begrenzt

werden (vgl. *BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70,* 95/71). Der Staat darf durch die Organisation des Schulsystems nie den ganzen Werdegang eines Kindes regeln, vielmehr muss das Schulsystem die Verantwortung der Eltern achten und insofern für verschiedene Erziehungskonzepte offen sein *(BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71)*. Somit obliegt die Entscheidung, ob eine inklusive Beschulung erfolgen soll, zunächst den Eltern des jeweiligen Kindes. Entscheidet der Gesetzgeber, dass Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf stets eine Förderschule besuchen müssen, so verbleibt den Eltern keine Entscheidungsmöglichkeit mehr. Die Abschaffung von Inklusion an Regelschulen kann daher als Verstoß gegen das elterliche Erziehungsrecht angesehen werden.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eine vollständige Abschaffung von Inklusion an Schulen steht in einem deutlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Art. 24 UN-BRK (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Das Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt. Die Verpflichtungen im Bereich des Schulwesens sind durch die Länder umzusetzen. Nach Art. 24 BRK haben Menschen mit Behinderung ein Recht auf eine diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung. Dazu müssen die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem gewährleisten und sicherstellen, dass Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (Art. 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 BRK).

Schon die bisherige Umsetzung von Inklusion im deutschen Bildungssystem genügt den Anforderungen des Art. 24 BRK nicht. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisierte zuletzt 2023, dass inklusive Bildung im deutschen Bildungssystem nur unzureichend verwirklicht ist und Förderschulen noch immer weit verbreitet sind *(CRPD, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, 03.10.2023, S. 14)*. Art. 24 BRK macht deutlich, dass der Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem als Benachteiligung anzusehen ist. Diese Wertung muss auch bei der Auslegung des Benachteiligungsverbots in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG berücksichtigt werden *(VGH Mannheim, Beschluss vom 21.11.2012 – 9 S 1833/12)*. Ob sich aus Art. 24 BRK ein individueller Anspruch auf inklusive Beschulung ergibt, wurde in der Rechtsprechung bisher offengelassen *(BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 – 1 BvR 1525/20)*.

Handlungsmöglichkeiten

Die Zuweisung an eine Förderschule ist ein Verwaltungsakt. Ergeht die Zuweisung durch das Landesschulamt, muss kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden (§ 82 Abs. 2 SchulG LSA, 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung], § 8a Abs. 1 S. 1 AG VwGO LSA [Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung]). Betroffene können somit direkt Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Betrifft die Zuweisung ein Kind, das noch nicht prozessfähig ist (§ 62 Abs. 1 VwGO), müssen die Eltern als gesetzliche Vertretung handeln. Falls die Eltern sich auch in ihrem Elternrecht verletzt sehen, können sie auch eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen. Ist die Zuweisung rechtswidrig und verletzt die Rechte des Kindes bzw. seiner Eltern, hebt das

Verwaltungsgericht den Bescheid auf. Das Kind ist dann nicht zum Besuch einer Förderschule verpflichtet, sondern kann seine bisherige Schule weiter besuchen.

Hält das Verwaltungsgericht die gesetzliche Regelung im Schulgesetz, auf der die Zuweisung beruht, für verfassungswidrig, muss es das Verfahren aussetzen und die Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen (konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG). Sieht das Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen die Landesverfassung, ist das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zuständig (§ 42 LVerfGG LSA [Landesverfassungsgerichtsgesetz]).

Die Anfechtungsklage hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO), sodass die angefochtene Zuweisung keine Wirkung entfaltet, solange das Klageverfahren läuft. Das Kind kann somit zunächst weiter seine bisherige Schule besuchen. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gesetzlich ausgeschlossen werden, so wie dies aktuell auch durch § 39 Abs. 4 SchulG LSA erfolgt. In diesem Fall kann eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Gericht beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Will ein betroffenes Kind eine andere Regelschule besuchen oder soll neu an einer Regelschule eingeschult werden, kann dies nur im Rahmen einer Verpflichtungsklage verlangt werden (vgl. *OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98).* Dazu muss ein Anspruch auf Aufnahme an dieser Schule bestehen.

Anlaufstellen

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät Betroffene kostenlos über ihre Rechte; zudem stellt sie Musterschreiben und Formulierungshilfen bereit.

Der Landeselternrat Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands*, CRPD/C/DEU/CO/2-3, 03.10.2023.

Hier klicken

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 58–60, 79–86.

von Achenbach, Jelena: *Kommentierung zu Art. 3 II, III*, in: Dreier (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl. 2023, Rn. 94–98.

Gesellschaft für Freiheitsrechte: *Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig?*, Rechtsgutachten, 25.06.2026, S. 1302–1316; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Riedel, Eibe / Arend, Jan-Michael: *Im Zweifel Inklusion: Zuweisung an eine Förderschule nach Inkrafttreten der BRK*, in: *NVwZ* 2010, S. 1346–1349.

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 740–761.

Wrase, Michael: *Förderschulzuweisung unter verfassungsrechtlichem Legitimationszwang*, in: *Verfassungsblog*, 22.08.2014; abgerufen am 06.08.2026.

Hier klicken

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71

OVG Magdeburg, Beschluss vom 26.08.1997 – B 2 S 297–97

BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97

OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98

VGH Mannheim, Beschluss vom 21.11.2012 – 9 S 1833/12

BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 – 1 BvR 1525/20

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21

Nur 25 Prozent ans Gymnasium – warum Bildungschancen nicht gedeckelt werden dürfen

Extrem rechte Akteur*innen setzen in der Bildungspolitik auf ein möglichst selektives Schulsystem mit früher und strikter Trennung der Schüler*innen. Das Gymnasium wird dabei als besonders schützenswerte Schulform angesehen, deren Zugang beschränkt werden muss. Dahinter steckt ein elitäres Bildungsverständnis, wonach Gymnasien – und mittelbar auch Hochschulen – nicht für breite Teile der Gesellschaft zugänglich sein sollen. Neben der Wiedereinführung der verbindlichen Grundschulempfehlung wird auch eine Deckelung des Gymnasialzugangs auf 25 Prozent eines Jahrgangs gefordert. Dies würde einen drastischen Einschnitt für Schüler*innen in Sachsen-Anhalt bedeuten. Zuletzt wechselten im Schuljahr 2025/26 40,5 Prozent der Schüler*innen in Sachsen-Anhalt nach der Grundschule auf ein Gymnasium (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 10.06.2026).

Rechtscheck

Eine Beschränkung des Zugangs zu einer Schulform ist an den Grundrechten von Eltern

und Schüler*innen zu messen. Eine strenge Deckelung des Zugangs zu Gymnasien auf 25 Prozent eines Jahrgangs greift intensiv in Grundrechte ein. Die Einführung einer solchen Regelung durch Rechtsverordnung könnte einen Verstoß gegen die Wesentlichkeitstheorie darstellen. Eine prozentuale Begrenzung erscheint zudem unverhältnismäßig und ist daher als verfassungswidrig einzustufen.

Fall: Begrenzung des Gymnasialzugangs

Aus Sicht der Regierungspartei X besuchen zu viele Schüler*innen ein Gymnasium. Daher erlässt das Bildungsministerium eine Verordnung, um den Zugang zu Gymnasien zu beschränken. Diese sieht vor, dass nur 25 Prozent der Schüler*innen eines Jahrgangs ein Gymnasium besuchen können. Wollen mehr als 25 Prozent eines Jahrgangs ein Gymnasium besuchen, so sieht die Verordnung eine Auswahl der Schüler*innen anhand leistungsbezogener Kriterien vor.

B besucht die vierte Klasse einer Grundschule. Er und seine Eltern wollen, dass er im Anschluss das örtliche Gymnasium besucht. Die Schule lehnt den Aufnahmeantrag jedoch ab. Grund dafür ist die 25-Prozent-Grenze, die im Jahrgang des B überschritten wäre, wenn nicht einige Schüler*innen abgewiesen würden. Die Schule habe anhand des neu geregelten Verfahrens ausgewählt, welche Schüler*innen Zugang zum Gymnasium bekommen, B gehöre leider nicht dazu.

Rechtliche Einordnung

In Sachsen-Anhalt können Eltern bislang wählen, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Grundlage hierfür ist § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG (Schulgesetz Sachsen-Anhalt). Das Bildungsministerium ist allerdings durch § 35 Abs. 1 SchulG ermächtigt, die Aufnahme in die Schulen der Sekundarstufen I und II durch Verordnung zu regeln. Das Ministerium kann daher grundsätzlich auch die Aufnahme an den Gymnasien regeln. Vorliegend hat das Bildungsministerium eine strenge 25-Prozent-Grenze für Gymnasien eingeführt. An der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestehen erhebliche Zweifel.

Eingriff in Grundrechte von Eltern und Schüler*innen

Beschränkt der Staat den Zugang zu einzelnen Schulformen, so greift dies in Grundrechte ein. Eltern haben das Recht, den Bildungsweg ihres Kindes zu wählen. Dieses Recht leitet sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Grundgesetz) und Art. 26 Abs. 3 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ab. Stellt der Staat verschiedene Schulformen zur Verfügung, haben Eltern das Recht, zwischen diesen Schulformen zu wählen *(BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71)*.

Zudem greift die Maßnahme in die Rechte der Schüler*innen ein. Diese haben ein Recht auf Zugang zu der Schulform, die ihrer Begabung entspricht. Dieses Recht beruht auf Art. 25 Abs. 1 LSAVerf, wonach jeder junge Mensch das Recht auf eine Erziehung und Ausbildung hat, die seine Begabung und seine Fähigkeiten fördert. Außerdem leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem staatlichen Bildungsauftrag des Art. 7 Abs. 1 GG ein Recht auf schulische Bildung ab *(BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21)*. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass der Staat ihre Entwicklung

zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit durch schulische Bildung unterstützt und fördert *(BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21)*. Hieraus folgt ein Anspruch auf Teilhabe an den staatlichen Bildungsangeboten.

In der Deckelung des Gymnasialzugangs kann zudem ein Eingriff in das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 GG gesehen werden. Nicht alle allgemeinbildenden Schulen sind Ausbildungsstätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG. Für die Schulform des Gymnasiums hat das Bundesverfassungsgericht dies jedoch bejaht, wenn es um die Frage geht, ob überhaupt ein Gymnasium besucht werden darf *(BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80)*. Maßgeblich ist, dass der Zugang zu einem Gymnasium den weiteren Bildungs- und Lebensweg und dadurch auch die Berufswahl prägen kann *(BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80)*. Wird der Zugang zum Gymnasium verwehrt, so schneidet dies in der Regel auch den Zugang zu bestimmten Berufen ab und schmälert die Chance auf eine freie Berufswahl *(BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80)*.

Rechtfertigung

Eingriffe in diese Grundrechte können gerechtfertigt sein. Der Staat darf den Zugang zu einer Schulform begrenzen, indem er etwa Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Bildungswege vorsieht *(BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71)*. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich (Gesetzesvorbehalt). Zudem ist ein Grundrechtseingriff nur dann gerechtfertigt, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Wird die 25-Prozent-Grenze durch Rechtsverordnung eingeführt, könnte dies gegen die sogenannte Wesentlichkeitstheorie verstoßen. Diese wird aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip sowie aus den Grundrechten abgeleitet. Demnach muss der Gesetzgeber, hier also der Landtag, alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Entscheidungen, die für die Verwirklichung von Grundrechten wesentlich sind, dürfen nicht durch ein Ministerium im Rahmen einer Rechtsverordnung getroffen werden. Eine Regelung, die den Zugang zu einer Schulart beschränkt, wirkt intensiv auf Grundrechte ein (vgl. *auch VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08)*. Weil eine starre prozentuale Grenze den Zugang zum Gymnasium begrenzt und damit die Verwirklichung von Grundrechten erschwert, erscheint es überzeugend, dass eine solche Grenze jedenfalls nicht durch eine Rechtsverordnung eingeführt werden kann.

Selbst wenn eine 25-Prozent-Grenze durch eine Änderung des Schulgesetzes erfolgen würde, müsste sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Eine prozentuale Obergrenze für den Zugang zu den Gymnasien ist jedoch aus guten Gründen als unverhältnismäßig anzusehen. Sie kann daher nicht in verfassungskonformer Weise eingeführt werden. Es ist bereits fraglich, welches rechtlich geschützte Interesse hinter der 25-Prozent-Grenze steht. Zwar darf der Gesetzgeber das Schulsystem im Rahmen seines Bildungs- und Erziehungsauftrags ausgestalten (Art. 7 Abs. 1 GG). Hält der Gesetzgeber in einem mehrgliedrigen Schulsystem an Zugangsschranken fest, wird dies typischerweise damit begründet, dass Lerngruppen homogen sein sollen und das Leistungsniveau der jeweiligen Schulart gehalten werden soll. Die 25-Prozent-Grenze schließt jedoch auch geeignete Schüler*innen aus. Da zudem keine Kapazitätsengpässe

vorliegen, stellt die Obergrenze eine künstliche Verknappung gymnasialer Bildung dar. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Gymnasien – und mittelbar auch Hochschulen – einen exklusiven Charakter zu verschaffen. Grund dafür ist die politische Vorstellung, dass ein akademischer Bildungsweg nur einem kleinen Anteil der Bevölkerung offen stehen soll.

Dieses rein politische Interesse wiegt in der Abwägung deutlich geringer als das Interesse der Schüler*innen und Eltern an der Verwirklichung ihrer Grundrechte. In einem mehrgliedrigen Schulsystem wirkt sich die besuchte Schulart maßgeblich auf den voraussichtlichen Bildungsabschluss und die berufliche Zukunft eines Kindes aus. Schüler*innen den Zugang zum Gymnasium anhand einer starren Zugangsgrenze zu versagen, greift daher besonders intensiv in die betroffenen Rechte ein. Dieser schwere Grundrechtseingriff erfolgt nicht, um andere wichtige Rechtsgüter zu schützen, und ist daher als unverhältnismäßig anzusehen.

Auch die bisherige Rechtsprechung zu Zugangsbeschränkungen bei weiterführenden Schulen spricht für die Unverhältnismäßigkeit der Regelung. Bei Zugangsbeschränkungen ist zwischen einer negativen und einer positiven Auslese zu differenzieren (vgl. *Rux, Schulrecht, § 2 Rn. 719-721).* Eine negative Auslese liegt vor, wenn Kindern der Zugang zu einer Schulart verwehrt wird, weil sie nach gewissen Kriterien nicht die erforderliche Eignung für diese Schulart besitzen. So stellt etwa die verbindliche Grundschulempfehlung einen Fall der negativen Auslese dar. Solche Systeme der negativen Auslese werden zu Recht stark kritisiert. Die Rechtsprechung hat jedoch anerkannt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich entscheiden kann, eine negative Auslese vorzunehmen *(BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71; OVG Münster, Beschluss vom 02.10.2007 – 19 B 1207/07; VGH München, Beschluss vom 07.11.1996 – 7 CE 96.3145; OVG Bautzen, Beschluss vom 04.08.1992 – II S 224/92).*

Im Fall der 25-Prozent-Grenze handelt es sich allerdings um eine positive Auslese. Bei einer positiven Auslese wird das Angebot an Plätzen einer bestimmten Schulart von vornherein beschränkt. Diese Plätze werden dann an die geeignetsten Schüler*innen vergeben. Dies hat zur Folge, dass Schüler*innen der Zugang zu einer Schulform verwehrt wird, für die sie eigentlich geeignet wären. Die positive Auslese wurde in der Rechtsprechung für unverhältnismäßig gehalten *(OVG Weimar, Beschluss vom 22.10.1996 – 1 EO 539/96; VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2016 – 5 L 498/16; VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08).*

Anspruch auf Aufnahme an der gewünschten Schule

Die 25-Prozent-Grenze verletzt die Grundrechte von Schüler*innen und Eltern und ist daher als verfassungswidrig anzusehen. Werden Schüler*innen aufgrund dieser Grenze an einem Gymnasium abgelehnt, so ist diese Ablehnung rechtswidrig. Besteht keine verfassungskonforme Zugangsbeschränkung, so besteht ein Anspruch auf Zugang zu der Schulform, die die Eltern auswählen. Im Fall des B bestünde somit ein Anspruch auf Zugang zu einem Gymnasium.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch ein Anspruch auf Aufnahme an einem bestimmten Gymnasium besteht. Dieser setzt ausreichende Aufnahmekapazitäten voraus .

Wenn die Kapazitäten an der Wunschschule begrenzt sind, so besteht aber jedenfalls ein Anspruch auf eine fehlerfreie Auswahlentscheidung (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.08.2014 – 3 M 434/14)*. Wird das Kind bei begrenzten Kapazitäten abgelehnt und ist diese Ablehnungsentscheidung fehlerfrei ergangen, so besteht kein Anspruch auf Aufnahme an diesem Gymnasium. Da jedoch ein Anspruch auf Zugang zu einem Gymnasium besteht, kann das Kind nur an ein anderes Gymnasium verwiesen werden.

Handlungsmöglichkeiten

Die Eltern können gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen. Ist dieser erfolglos, so können sie Verpflichtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Eltern können eine Verletzung ihrer eigenen Rechte geltend machen und zudem als gesetzliche Vertretung für das Kind handeln, das selbst nicht prozessfähig ist (§ 62 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Wenn die gewünschte Schule ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme des Kindes hat, spricht das Gericht die Verpflichtung aus, das Kind an der gewünschten Schule aufzunehmen.

Wird über die Klage nicht entschieden, bevor das neue Schuljahr beginnt, müsste das Kind zum neuen Schuljahr zunächst eine andere Schule besuchen. Um dies zu verhindern, können die Eltern einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO stellen. Das Gericht kann vorläufig die Aufnahme an der gewünschten Schule regeln, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder wenn dies aus anderen Gründen nötig erscheint. Geht es um die Aufnahme an einer weiterführenden Schule, steht das neue Schuljahr in der Regel unmittelbar bevor. Es ist dem Kind und seinen Eltern nicht zumutbar, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, weil das Kind ansonsten zunächst eine andere Schule besuchen müsste und ein späterer Wechsel erhebliche Nachteile mit sich bringen würde *(VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2016 – 5 L 498/16; VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08)*. Das Gericht wird die Anordnung erlassen, wenn die Eltern diese Umstände und den Anspruch auf Aufnahme am betreffenden Gymnasium glaubhaft machen.

Anlaufstellen

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Landeselternrat Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Brosius-Gersdorf, Frauke: *Kommentierung zu Art. 7*, in: Dreier (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023, Rn. 172 f., 182 f.

Köpsell, Lena / Ringendahl, Alexandra: *Schule und Uni unter der AfD: Die Pläne – und was*

wirklich möglich wäre, in: *CORRECTIV*, 30.07.2026; abgerufen am 11.08.2026.

Hier klicken

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 190, 717–721.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: *2,8 % mehr Kinder wechselten von der Grundschule in den 5. Schuljahrgang einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule in Sachsen-Anhalt*, Pressemitteilung, 10.06.2026; abgerufen am 11.08.2026.

Hier klicken

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71

BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80

OVG Bautzen, Beschluss vom 04.08.1992 – II S 224/92

OVG Weimar, Beschluss vom 22.10.1996 – 1 EO 539/96

VGH München, Beschluss vom 07.11.1996 – 7 CE 96.3145

OVG Münster, Beschluss vom 02.10.2007 – 19 B 1207/07

VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08

OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.08.2014 – 3 M 434/14

VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2016 – 5 L 498/16

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

Demokratische Strukturen an Schulen zurückdrängen – warum das Landesrecht Grenzen setzt

Extrem rechte Kräfte fordern die Abschaffung demokratischer Strukturen in der Schule, um ihrem autoritären Schulverständnis Geltung zu verschaffen. Die Mitbestimmung von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften soll möglichst weit zurückgedrängt werden. Schulische Vertretungsgremien sollen keine Entscheidungsbefugnisse in pädagogischen Angelegenheiten haben. Dies würde nicht nur die partizipativen Strukturen der Schulen schwächen, sondern zugleich zu einer bedenklichen Machtverlagerung führen. Wichtige Entscheidungsbefugnisse könnten von schulischen Gremien an die Schulbehörden, insbesondere an das Bildungsministerium, übergehen. Diese können zentrale Vorgaben für alle staatlichen Schulen im Bundesland machen. Dabei ist zu befürchten, dass ein autoritär geführtes Bildungsministerium diese gestärkten Einflussmöglichkeiten gerade dazu nutzen würde, um seine Ideologien in die Schulen zu tragen.

Rechtscheck

Die Einschränkung der Mitbestimmung in der Schule ist rechtlich an Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu messen. Danach haben Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen das Recht, an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken. Den Vertretungsgremien müssen daher gewisse Gestaltungskompetenzen verbleiben. Werden Entscheidungsbefugnisse von den einzelnen Schulen auf die Schulbehörden verlagert, so ist dies rechtlich kaum angreifbar. Die Schulbehörden müssen bei ihren Entscheidungen jedoch stets die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte achten und dürfen keine Schulbücher oder Lerninhalte vorgeben, von denen eine indoktrinierende Wirkung auf Schüler*innen ausgeht.

Rechtliche Einordnung

Es ist zwar möglich, die Mitbestimmung an Schulen in gewissem Maße einzuschränken und Entscheidungsbefugnisse bei den Schulbehörden zu zentralisieren. Allerdings bestehen hierbei rechtliche Grenzen.

Mitbestimmung in Schulen

Die Mitbestimmung der Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte erfolgt in Sachsen-Anhalt vor allem durch die Gesamtkonferenz, in der neben Schulleitung und Lehrkräften auch Schüler*innen und Eltern vertreten sind. Zudem bestehen Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen. Nach bisheriger Rechtslage haben die Konferenzen weitgehende Befugnisse bei der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit (§§ 27, 28 SchulG LSA [Schulgesetz Sachsen-Anhalt]). Ihre Kompetenzen erstrecken sich auf nicht pädagogische Angelegenheiten, wie etwa die Regelung einer Hausordnung, sowie auf pädagogische Bereiche. So kann die Gesamtkonferenz über pädagogische Konzepte und Grundsätze entscheiden. Sie entscheidet auch darüber, welche der zugelassenen Schulbücher an ihrer Schule eingeführt werden.

Da die Kompetenzen in §§ 27, 28 SchulG LSA geregelt sind, kann eine Einschränkung der Kompetenzen nur über eine Änderung des Schulgesetzes erfolgen. Änderungen dessen müssen mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vereinbar sein.

Das Grundgesetz enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zu Mitbestimmungsrechten in der Schule. Insbesondere verlangt das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG [Grundgesetz]) nach herrschender – d. h. nach der von der Mehrheit von Rechtsexpert*innen eingenommenen – Ansicht keine demokratischen Strukturen innerhalb der Schule. Ein ausdrückliches Mitbestimmungsrecht gewährt aber Art. 29 Abs. 2 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Demnach haben Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler*innen das Recht, durch gewählte Vertreter*innen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken. Damit ist in Sachsen-Anhalt, gerade im Vergleich zu anderen Bundesländern, ein recht weitgehendes Mitbestimmungsrecht in der Verfassung verankert.

Eine vollständige Abschaffung der Konferenzen oder ihre faktische Entmachtung erscheint daher verfassungswidrig. Den Vertretungsgremien müssen aufgrund von Art. 29 Abs. 2

LSAVerf substanzielle Befugnisse verbleiben. Ein gewisser Kompetenzentzug liegt allerdings im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 29 Abs. 1 LSAVerf).

Welches Maß an Kompetenzeinschränkung die Mitbestimmungsrechte des Art. 29 Abs. 2 LSAVerf verletzt, kann nicht abstrakt bestimmt werden. Art. 29 Abs. 2 LSAVerf gewährleistet eine Mitwirkung nicht nur für das Schulleben, sondern auch für die «Arbeit in der Schule». Da der Kern der schulischen Arbeit die pädagogische Arbeit ist, erscheint es überzeugend, dass den Vertretungsgremien auch in pädagogischen Angelegenheiten gewisse Kompetenzen verbleiben müssen.

Im Übrigen spricht der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag für den Erhalt von Mitbestimmungsrechten der Schüler*innen. Die Schule soll die Schüler*innen dazu befähigen, Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft zu übernehmen. Die Schule kann dieses Ziel kaum erreichen, wenn sie selbst keinerlei demokratische Mitbestimmung ermöglicht. Vielmehr sollte die Schule gerade ein Ort sein, an dem Schüler*innen partizipative Entscheidungsprozesse unmittelbar miterleben.

Zentrale Vorgaben für Lehrinhalte

Werden die Kompetenzen der Vertretungsgremien eingeschränkt, zielt das nicht nur auf die Einschränkung von demokratischer Mitbestimmung in den Schulen ab. Vielmehr sollen Entscheidungsbefugnisse von den einzelnen Schulen an die Schulbehörden verlagert werden. In Sachsen-Anhalt könnten so die Befugnisse des Landesschulamts sowie des Bildungsministeriums als oberste Schulbehörde (§ 82 Abs. 2 SchulG) ausgeweitet werden. Eine Zentralisierung von Entscheidungen ist rechtlich kaum angreifbar, da das Land die Verantwortung und Aufsicht über das Schulwesen hat.

Pädagogische Freiheit

Den Lehrkräften muss bei der Gestaltung ihres Unterrichts und ihrer erzieherischen Arbeit eine pädagogische Freiheit verbleiben (§ 30 Abs. 1 S. 1 SchulG). Ob die pädagogische Freiheit ein eigenes Recht der einzelnen Lehrkraft darstellt, ist umstritten, da sie im Interesse der Schüler*innen besteht. Eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist nur möglich, wenn Lehrkräften hierbei ein Spielraum zukommt. Die pädagogische Freiheit beruht daher auf dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) sowie auf dem Recht der Schüler*innen auf Bildung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG).

Sie entbindet Lehrkräfte nicht von ihrer Pflicht, Lehrpläne und andere Vorgaben zu beachten (§ 30 Abs. 1 S. 2 SchulG; vgl. *BVerwG, Beschluss vom 28.01.1994 – 6 B 24/93*), begründet aber eigene pädagogische Spielräume bei der Umsetzung der Vorgaben. Der jeweilige Entscheidungsträger – sei es die Schulbehörde oder eine Konferenz der Schule – darf den Lehrkräften die notwendigen pädagogischen Spielräume nicht entziehen. Es kann rechtlich überprüft werden, ob Vorgaben «der pädagogischen Freiheit genügend Raum lassen, ob dem Lehrer im Unterricht noch der Spielraum verbleibt, den er braucht, um seiner pädagogischen Verantwortung gerecht werden zu können» *(BVerfG, Beschluss vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75)*.

Verbot der Indoktrination

Die Entscheidung über pädagogische Konzepte, Lehrpläne und Lehrmittel darf zudem nicht genutzt werden, um eine politische Ideologie in den Schulen zu verankern. Zwar entscheiden Schulbehörden grundsätzlich über Schulbücher und Lerninhalte, sie sind dabei jedoch an die staatlichen Bildungsziele gebunden. Nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf sollen Schüler*innen zur Entwicklung einer freien Persönlichkeit erzogen werden, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen. Erziehungsziele werden in § 1 SchulG konkretisiert, auch hieran sind die Schulbehörden gebunden.

Die Schulen müssen zudem auf die unterschiedlichen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht nehmen (Art. 27 Abs. 2 LSAVerf). Werden Schüler*innen im Sinne einer bestimmten ideologischen, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Anschauung indoktriniert, verletzt dies sowohl das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 26 Abs. 3 LSAVerf) als auch das Recht der Schüler*innen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) *(BVerwG, Urteil vom 03.05.1988 – 7 C 89/86)*. Für staatliche Schulen gilt ein Gebot der Offenheit und Toleranz für verschiedene Anschauungen. Schulbücher oder Lehrpläne, die eine indoktrinierende Einwirkung auf Schüler*innen bezwecken, sind daher unzulässig. Keine Indoktrination liegt hingegen in der Vermittlung verfassungsrechtlich vorgegebener Werte *(BVerfG, Beschluss vom 09.02.1989 – 1 BvR 1170/88)*.

Handlungsmöglichkeiten

Schüler*innen und Eltern können gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn ein Schulbuch oder Unterrichtsinhalt die Grenze der Indoktrination überschreitet. Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten (§ 42 Abs. 2 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Schüler*innen können in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt sein, Eltern in ihrem Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Eltern können dabei auch als gesetzliche Vertretung für ein noch nicht prozessfähiges Kind handeln (§ 62 VwGO). In Betracht kommt eine allgemeine Leistungsklage, auch in Form einer Unterlassungsklage, wenn ein Unterlassen verlangt wird. Gegen die Entscheidung einer Schule, ein bestimmtes Schulbuch zu verwenden, ist die Erhebung einer Anfechtungsklage denkbar *(BVerwG, Urteil vom 21.11.1980 – 7 C 18.79)*.

Ein direkter Rechtsschutz gegen Lehrpläne ist in aller Regel nicht möglich, da Lehrpläne als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Sie wirken daher nur innerhalb der Verwaltung und können nicht unmittelbar durch Schüler*innen oder Eltern vor Gericht angegriffen werden (vgl. *BayVerfGH, Entscheidung vom 28.06.2022 – Vf. 42-VII-21)*. Klagen Schüler*innen oder Eltern gegen eine konkrete Unterrichtsgestaltung, könnten die Vorgaben eines zugrunde liegenden Lehrplans aber indirekt mitgeprüft werden.

Ob Lehrkräfte gerichtlich gegen eine Beschränkung ihrer pädagogischen Freiheit vorgehen können, ist umstritten. Die Rechtsprechung lehnte dies bisher ab, da die pädagogische Freiheit nicht als eigenes, einklagbares Recht der Lehrkräfte verstanden wird *(OVG Münster, Urteil vom 25.08.1989 – 19 A 2649/87; OVG Lüneburg, Urteil vom 17.07.1996 – 13 L*

848/96; VGH Mannheim, Beschluss vom 28.10.1997 – 4 S 596/95).

Anlaufstellen

Der Landeselternrat Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 154, 558, 666–669.

Hermes, Sandra: *Rechtsexperte: Was die AfD von ihren Bildungsplänen umsetzen könnte*, in: *Deutsches Schulportal*, 26.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

Hier klicken

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 3 Rn. 942–948, 1071–1092, 1135–1147.

Thüringen-Projekt des Verfassungsblogs: *Juristisches Toolkit Bildungswesen*, 2024; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75

BVerwG, Urteil vom 21.11.1980 – 7 C 18.79

BVerwG, Urteil vom 03.05.1988 – 7 C 89/86

BVerfG, Beschluss vom 09.02.1989 – 1 BvR 1170/88

OVG Münster, Urteil vom 25.08.1989 – 19 A 2649/87

BVerwG, Beschluss vom 28.01.1994 – 6 B 24/93

OVG Lüneburg, Urteil vom 17.07.1996 – 13 L 848/96

VGH Mannheim, Beschluss vom 28.10.1997 – 4 S 596/95

Nationalhymne in der Schule – warum Mitsingen keine Pflicht sein darf

Extrem rechte Bestrebungen sehen in der Schule einen zentralen Ort, um ihre nationalistischen Vorstellungen gesellschaftlich zu verankern. Kinder und Jugendliche sollen dort frühzeitig mit nationalen Symbolen geprägt und zur Entwicklung einer starken nationalen Identität erzogen werden. In diesem Kontext wird gefordert, ein gemeinsames

Singen der Nationalhymne bei schulischen Feierlichkeiten zu etablieren.

Rechtscheck

Es erscheint rechtlich kaum angreifbar, ein gemeinsames Singen der Nationalhymne bei schulischen Feierlichkeiten zu veranlassen. Sollen jedoch einzelne Schüler*innen zum Mitsingen verpflichtet werden, muss es mit deren Grundrechten vereinbar sein. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die negative Meinungsfreiheit der Schüler*innen zweifelhaft. Auch könnte im Einzelfall ein Konflikt mit der Gewissensfreiheit oder Weltanschauungsfreiheit bestehen.

Fall: Hymnen-Pflicht in der Schule

Die Regierungspartei X will Schüler*innen zur Entwicklung einer nationalen Identität erziehen. Das Bildungsministerium erlässt hierzu einen Runderlass, wonach Schüler*innen und Lehrkräfte bei schulischen Feierlichkeiten gemeinsam die Nationalhymne singen sollen.

Die Jugendliche J besucht eine Schule in Sachsen-Anhalt. Aufgrund des neuen Runderlasses wird bei einer Feierlichkeit in ihrer Schule die Nationalhymne gesungen. J singt nicht mit, da sie von solchen Symbolen einer Nationalidentität nichts hält. Eine Lehrkraft bemerkt dies und fordert sie zum Mitsingen auf. J weigert sich.

Rechtliche Einordnung

Bei der rechtlichen Einordnung muss unterschieden werden zwischen der Frage, ob der Staat das gemeinsame Singen der Nationalhymne durch Runderlass vorgeben darf, und der weiteren, davon zu trennenden Frage, ob Schüler*innen individuell zum Mitsingen verpflichtet werden können.

Zulässigkeit des Runderlasses

Der Staat darf grundsätzlich über die Gestaltung von schulischen Feierlichkeiten an seinen Schulen bestimmen. Aus Art. 7 Abs. 1 GG (Grundgesetz) leitet sich ab, dass der Staat in der Schule eigene Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen darf (zum Beispiel *BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71)*. Die Bildungs- und Erziehungsziele sind gesetzlich konkretisiert in Art. 27 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) sowie in § 1 SchulG LSA (Schulgesetz Sachsen-Anhalt). An diese gesetzlich festgelegten Ziele ist die Schulverwaltung gebunden. Die Bildung einer nationalen Identität wird nicht ausdrücklich zum Erziehungsziel erklärt. In § 1 Abs. 2 SchulG LSA ist eine Erziehung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und anderer Werte des Grundgesetzes vorgesehen. Eine Erziehung zur Vermittlung dieser Werte ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer Erziehung zu einer nationalen Identität. Es ist daher nicht zwingend, das Bilden einer Nationalidentität als Teil des staatlichen Erziehungsauftrags zu verstehen. Allerdings verletzt es wohl auch nicht die Grenzen des staatlichen Gestaltungsspielraums, ein solches Erziehungsziel anzunehmen. Dann wäre ein entsprechender Runderlass zulässig.

Wichtig ist, dass ein Runderlass eine Verwaltungsvorschrift ist und daher nur innerhalb der Verwaltung Wirkung entfaltet. Der Runderlass kann somit nur den staatlichen Schulen

vorgeben, ein gemeinsames Singen der Nationalhymne zu veranlassen. Er kann Schüler*innen keine unmittelbaren Pflichten auferlegen. Die Frage, ob Schüler*innen die Nationalhymne singen müssen, wird durch den Runderlass nicht beantwortet.

Pflicht zum Mitsingen

Fraglich ist, ob Schüler*innen aufgefordert werden dürfen, sich am Singen der Nationalhymne aktiv zu beteiligen. Lehrkräfte können Schüler*innen ein Verhalten gebieten oder verbieten. Ein solches Gebot bzw. Verbot stellt eine pädagogische Maßnahme im Sinne von § 44 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA dar. Pädagogische Maßnahmen, auch Erziehungsmittel genannt, dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie reagieren typischerweise auf Regelverstöße oder Störungen und sollen die Schüler*innen zu einer Verhaltensänderung veranlassen. Lehrkräfte können pädagogische Maßnahmen im laufenden Schulbetrieb ergreifen. Es braucht hierzu kein förmliches Verfahren. Pädagogische Maßnahmen greifen im Vergleich zu Ordnungsmaßnahmen weniger stark in die Rechte der Schüler*innen ein. Sie sind daher auch weniger detailliert geregelt.

In Sachsen-Anhalt sieht § 44 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA lediglich vor, dass die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten ist. Daneben besteht ein Runderlass des Kultusministeriums über Erziehungsmittel in der Schule vom 26.05.1994. Dieser wirkt allerdings nur innerhalb der Verwaltung. Bei der Entscheidung, ob eine pädagogische Maßnahme ergriffen wird, sowie bei der Auswahl der Maßnahme kommt den Lehrkräften ein weiter pädagogischer Spielraum zu. Erziehungsmittel müssen aber immer mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein *(OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.05.2019 – 3 M 93/19 mwN)*. Der Staat ist bei der Wahrnehmung seines Bildungs- und Erziehungsauftrags an die Grundrechte gebunden.

Selbst wenn das Bilden einer Nationalidentität als Erziehungsziel verstanden werden darf, müssen pädagogische Maßnahmen, die im Sinne dieses Ziels ergehen, mit den Grundrechten der Schüler*innen vereinbar sein. Werden Schüler*innen zum aktiven Mitsingen der Nationalhymne verpflichtet, greift dies in deren Grundrechte ein. Ein Verhaltensgebot betrifft jedenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit der Schüler*innen (Art. 2 Abs. 1 GG), sofern nicht speziellere Freiheitsgrundrechte einschlägig sind.

Eine Pflicht zum Singen der Nationalhymne kann als Eingriff in die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG angesehen werden. Die Meinungsfreiheit schützt nicht nur das Äußern einer Meinung, sondern auch die freie Entscheidung, eine Meinung nicht als eigene zu äußern (negative Meinungsfreiheit).

Entscheidend ist daher, ob im Singen der Nationalhymne eine Meinungsäußerung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG liegt. Eine Meinung in diesem Sinne zeichnet sich durch «das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung» aus *(BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79)*. Im Singen der Nationalhymne kann eine solche Stellungnahme liegen, da sie sowohl durch ihren Text als auch durch ihre Funktion als staatliches Symbol eine positive Verbundenheit mit dem

deutschen Staat zum Ausdruck bringt.

Wenn das Singen der Nationalhymne als Meinungsäußerung verstanden werden kann, gewährleistet es die negative Meinungsfreiheit, sie nicht zu singen. Eine Pflicht zum Singen der Nationalhymne würde die Schüler*innen zwingen, eine Identifikation mit dem deutschen Staat zu äußern. Es ist überzeugend, darin einen Eingriff in die Meinungsfreiheit zu sehen.

Zudem könnte eine solche Pflicht die Gewissensfreiheit des Art. 4 GG betreffen. Eine Gewissensentscheidung ist jede ernste sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die ein Mensch als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte *(BVerfG, Beschluss vom 20.12.1960 – 1 BvL 21/60)*.

Es ist denkbar, dass ein*e Schüler*in die Ablehnung von nationaler Symbolik oder einer Glorifizierung des deutschen Staates als ernsthafte, verpflichtende innere Überzeugung empfindet. Dann würde eine Pflicht zum Singen der Nationalhymne zu einem Gewissenskonflikt führen. In solchen Fällen wäre die Gewissensfreiheit des Art. 4 GG beeinträchtigt. Ebenso ist denkbar, dass das Singen der Nationalhymne der Weltanschauung einzelner Schüler*innen widerspricht. Dann wäre auch die Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 GG betroffen.

Der erzieherische Wunsch, dass alle Schüler*innen sich am gemeinsamen Singen der Nationalhymne beteiligen, kollidiert somit mit Grundrechten der Schüler*innen. Die Ausübung der Grundrechte kann in der Schule durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag beschränkt sein *(OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.03.2024 – 3 M 35/24)*. Dieser ist in Art. 7 Abs. 1 GG verankert und stellt damit selbst ein Verfassungsgut dar. Bei einer Kollision verschiedener Güter mit Verfassungsrang sind diese in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die betroffenen Grundrechte der Schüler*innen sind hier in Ausgleich mit dem staatlichen Bestimmungsrecht zu bringen (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.03.2024 – 3 M 35/24)*.

Hinter der Pflicht zum Mitsingen der Hymne steht der Wunsch der Förderung einer nationalen Identität. Dies stellt kein hinreichend gewichtiger Grund dar, um eine Einschränkung der negativen Meinungsfreiheit und möglicherweise der Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit zu rechtfertigen.

Das bloße Nichtmitsingen stört die Feierlichkeit und das Singen der anderen nicht. Es ist daher überzeugend, den Grundrechten hier Vorrang vor dem Bestimmungsrecht des Staates zuzumessen. Folgt man dieser Einschätzung, dann können Schüler*innen nicht zum Singen der Nationalhymne verpflichtet werden, weder durch eine Lehrkraft noch durch ein spezielles Gesetz. Lehrkräfte dürften auch keine weiteren Erziehungsmittel einsetzen, um Schüler*innen zur Befolgung ihrer Aufforderung zu veranlassen.

Handlungsmöglichkeiten

Erziehungsmittel sind in aller Regel keine Verwaltungsakte, da ihnen typischerweise die unmittelbare Rechtswirkung nach außen fehlt. Schüler*innen stehen im Schulverhältnis in

einer besonderen Rechtsbeziehung zur Schule. Maßnahmen, die nur die innere Ordnung der Schule, das sogenannte «Betriebsverhältnis» betreffen, haben keine Rechtswirkung nach außen und sind daher keine Verwaltungsakte. Maßnahmen, die auf die persönliche Rechtsstellung der Schüler*innen durchgreifen, sind hingegen als Verwaltungsakte zu qualifizieren. Sie betreffen das sogenannte «Grundverhältnis», also die rechtliche Beziehung zwischen Schüler*in und Schule. Diese Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Erziehungsmittel betreffen in der Regel nur das Betriebsverhältnis und sind daher schlichtes Verwaltungshandeln.

Eine pauschale Einordnung der Erziehungsmittel als schlichtes Verwaltungshandeln ist jedoch nicht möglich, da ein sehr intensiv wirkendes Erziehungsmittel im Einzelfall doch auch das Grundverhältnis betreffen kann *(OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.05.2019 – 3 M 93/19)*. Werden Schüler*innen im Rahmen einer schulischen Feierlichkeit zum Singen der Nationalhymne aufgefordert, so betrifft sie das in ihrer Funktion als Schüler*innen im Schulbetrieb. Es liegt somit nahe, eine solche Aufforderung nicht als Verwaltungsakt anzusehen.

Rechtsschutz gegen schlichtes Verwaltungshandeln («Realakte») ist durch die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) möglich. Durch diese kann gerichtlich festgestellt werden, dass der*die Schüler*in nicht zum Mitsingen der Nationalhymne aufgefordert werden darf. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an der Feststellung besteht. Das kann hier durch eine Wiederholungsgefahr begründet werden. Wurde der*die Kläger*in schon einmal zum Singen der Nationalhymne aufgefordert, ist zu erwarten, dass bei künftigen schulischen Feierlichkeiten eine entsprechende Aufforderung erneut ergeht.

Anlaufstellen

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Gegenrechtsschutz hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 476–478, 558.

Hermes, Sandra: *Rechtsexperte: Was die AfD von ihren Bildungsplänen umsetzen könnte*, in: *Deutsches Schulportal*, 26.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

Hier klicken

Witte, Stefanie: *Die AfD will Schulen in Sachsen-Anhalt radikal umkrempeln: Darf sie das?*, in: *Tagesspiegel*, 12.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

Hier klicken

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 20.12.1960 – 1 BvL 21/60

BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79

BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71

OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.05.2019 – 3 M 93/19

OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.03.2024 – 3 M 35/24

Härter durchgreifen an Schulen – rechtlicher Rahmen schulischer Ordnungsmaßnahmen

Extrem rechte und autoritäre Kräfte verfolgen das Ziel, ihr Gesellschaftsbild auch und vor allem im Bereich Schule und Bildung durchzusetzen. Dabei wäre es zu kurz gegriffen anzunehmen, es gehe ihnen lediglich um Einfluss auf die Unterrichtsinhalte. Ihr Anliegen zielt vielmehr auf eine Erziehung im autoritären und antidemokratischen Geist, in der Regelverstöße nicht als Ansatzpunkt pädagogischer Intervention, sondern als Anlass harter Bestrafung begriffen werden.

Rechtscheck

Schulische Ordnungsmaßnahmen müssen immer verhältnismäßig sein. Eine verschärfte Anwendung bestehender Ordnungsmaßnahmen ist hieran zu messen. Eine Überweisung an eine andere Schule darf daher nur erfolgen, wenn keine milderen, gleich wirksamen Mittel bestehen und sie nach den Umständen des Einzelfalls angemessen ist. Auf eine vorherige Androhung kann in der Regel nicht verzichtet werden. Soll die Überweisung an eine Spezialschule für Gewalttäter*innen als Ordnungsmaßnahme eingeführt werden, ist dies an den Grundrechten, insbesondere am Recht auf schulische Bildung, zu messen. Eine solche Maßnahme könnte wegen der drohenden Stigmatisierung und der Beeinträchtigung von Zukunftschancen als unangemessen gelten.

Fall 1: Schulverweis ohne vorherige Androhung

Die Landesregierung der Partei X will, dass Schüler*innen bei Gewalttaten schneller der Schule verwiesen werden. Das Bildungsministerium ändert dazu die SchulOrdnMaßnV (Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen vom 6. Februar 2012). Diese sieht in der neuen Fassung unter anderem vor, dass eine Ordnungsmaßnahme bei einer Gewalttat auch ohne eine vorherige Androhung angeordnet werden kann.

S ist Schüler und ist in der Vergangenheit nicht durch gewaltvolles Verhalten auffällig geworden. Nachdem er eine körperliche Auseinandersetzung mit anderen Schüler*innen hatte, entscheidet die Klassenkonferenz seine Überweisung an eine andere Schule der

gleichen Schulform. Die Schulleiterin erteilt S einen entsprechenden Bescheid. Zudem wird die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet.

Rechtliche Einordnung

Die Überweisung an eine andere Schule der gleichen Schulform ist eine schulische Ordnungsmaßnahme. Ordnungsmaßnahmen reagieren auf schwere Pflichtverstöße und dienen dem Zweck, die Funktionsfähigkeit der Schule zu sichern. Im Unterschied zu pädagogischen Maßnahmen ergehen sie nicht durch Lehrkräfte im normalen Unterrichtsbetrieb, sondern durch ein förmliches Verfahren. Die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist § 44 SchulG LSA (Schulgesetz Sachsen-Anhalt) in Verbindung mit der SchulOrdnMaßnV. Die Arten von Ordnungsmaßnahmen sind in § 44 Abs. 4 SchulG LSA abschließend aufgezählt. So ist in § 44 Abs. 4 Nr. 7 SchulG LSA die Anordnung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform als Ordnungsmaßnahme vorgesehen. Eine Ordnungsmaßnahme ist nur rechtmäßig, wenn sie durch die zuständige Stelle erfolgt und die Verfahrens- und Formvorschriften wahrt (formelle Rechtmäßigkeit). Zudem müssen die Voraussetzungen für den Erlass einer Ordnungsmaßnahme vorliegen und das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt worden sein, insbesondere muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein (materielle Rechtmäßigkeit).

Formelle Rechtmäßigkeit

Nach der aktuellen SchulOrdnMaßnV ist die Klassenkonferenz zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2 S. 1 SchulOrdnMaßnV). Die Schule muss den*die Schüler*in und die Erziehungsberechtigten vor dem Erlass anhören (§ 44 Abs. 5 SchulG LSA). Sie haben das Recht, sich in der Sitzung der Klassenkonferenz zu äußern (§ 6 SchulOrdnMaßnV). Über die Entscheidung der Klassenkonferenz erteilt die Schulleitung einen schriftlichen, begründeten Bescheid (§ 8 Abs. 1 SchulOrdnMaßnV). Bei einer Überweisung an eine andere Schule ist zudem eine Genehmigung durch das Landesschulamt notwendig (§ 3 Abs. 3 S. 3 SchulOrdnMaßnV).

Materielle Rechtmäßigkeit

Nach § 44 Abs. 2 S. 1 SchulG LSA können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. § 44 Abs. 3 SchulG LSA setzt für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen voraus, dass Schüler*innen gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen (Nr. 1) oder Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind (Nr. 2). Bei einem gewalttätigen Verhalten sind diese Voraussetzungen in der Regel erfüllt.

Die Entscheidung, ob und welche Ordnungsmaßnahme ergriffen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Klassenkonferenz (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19).* Das Ermessen unterliegt rechtlichen Grenzen. Werden diese Grenzen verletzt, besteht ein Ermessensfehler und die Maßnahme ist rechtswidrig. Ein Ermessensfehler liegt etwa vor, wenn die Schule von einem falschen Sachverhalt ausgeht

oder aus sachfremden Erwägungen entscheidet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Schule den präventiven Zweck von Ordnungsmaßnahmen verkennt. Ordnungsmaßnahmen müssen darauf abzielen, ein künftiges Fehlverhalten der Schüler*innen zu verhindern. Sie dürfen nicht von einem Strafgedanken geleitet sein. Auch handelt die Schule fehlerhaft, wenn sie willkürlich eine härtere Maßnahme auswählt als zuvor in anderen ähnlichen Fällen oder wenn sie diskriminierende Erwägungen anstellt (Verstoß gegen Art. 3 GG [Grundgesetz]).

Von zentraler Bedeutung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In der Auswahl einer unverhältnismäßigen Maßnahme liegt ein Ermessensfehler. Eine Ordnungsmaßnahme ist daher nur rechtmäßig, wenn sie im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Sie muss geeignet sein, um ein künftiges Fehlverhalten zu verhindern *(OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19)*. Die Überweisung an eine andere Schule ist zur Verhinderung von Gewalt nur geeignet, wenn das bisherige gewaltvolle Verhalten zumindest auch durch bestimmte Personen oder Zustände an der bisherigen Schule bedingt wurde. Ansonsten ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Schulwechsel eine Verbesserung bewirken soll (vgl. *VG Halle, Beschluss vom 06.05.2019 – 6 B 170/19*).

Eine Ordnungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn kein milderes Mittel mit gleicher Wirksamkeit besteht. Bevor eine schwere Ordnungsmaßnahme getroffen wird, müssen zuvor mildere, gleich wirksame Maßnahmen ausgeschöpft werden. Zwar müssen die in § 44 Abs. 4 SchulG LSA aufgelisteten Maßnahmen nicht zwingend der Reihe nach ergriffen werden. Mildere Maßnahmen sind aber vorrangig, wenn sie gleich geeignet erscheinen, um eine Verhaltensänderung zu bewirken. Die Überweisung an eine andere Schule ist die schwerste Ordnungsmaßnahme und dürfte bei einem erstmaligen Gewaltvorfall regelmäßig nicht erforderlich sein, da andere mildere Maßnahmen ausreichen könnten, um weitere Gewalt zu verhindern. Insbesondere ist zu beachten, dass die bloße Androhung einer Maßnahme oftmals ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist. So muss nach § 2 Abs. 3 der aktuellen SchulOrdnMaßnV eine Ordnungsmaßnahme in der Regel zunächst angedroht werden; nur bei einem besonders schweren Fehlverhalten kann darauf verzichtet werden. Diese Regelung ist als eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Grundrechte und beruht damit auf Verfassungsrecht. Somit könnte auch eine Änderung der SchulOrdnMaßnV die Schulen nicht von ihrer Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit befreien (vgl. *OVG Münster, Beschluss vom 06.06.2006 – 19 B 742/06)*. Schüler*innen dürfen bei Gewalttaten nicht schneller an eine andere Schule verwiesen werden, wenn eine solche Überweisung unverhältnismäßig ist. Auch bei Gewalttaten ist es stets eine Frage des Einzelfalls, ob die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ohne vorherige Androhung erforderlich und angemessen ist.

Eine Ordnungsmaßnahme muss immer in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens stehen *(OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19)* und darf keine unzumutbare Belastung sein. Die Überweisung an eine andere Schule greift besonders stark in die Rechtsstellung des*der Betroffenen ein und bringt erhebliche Nachteile mit sich (vgl. *VG Halle, Beschluss vom 06.05.2019 – 6 B 170/19)*. Sie ist daher nur

angemessen, wenn es sich um ein wiederholtes Fehlverhalten oder einen besonders schweren Fall handelt. Die Überweisung an eine andere Schule erscheint zudem unangemessen, wenn sie primär der Abschreckung anderer Schüler*innen dienen soll.

Handlungsmöglichkeiten

Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte, gegen die Widerspruch eingelegt werden kann. Die Klassenkonferenz kann dem Widerspruch abhelfen, ansonsten entscheidet das Landesschulamt über diesen (§ 9 SchulOrdnMaßnV). Ist der Widerspruch erfolglos, so kann Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Für Schüler*innen, die noch nicht handlungs- bzw. prozessfähig sind, müssen die Eltern als gesetzliche Vertretung handeln (§ 12 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz], § 62 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Ist die Ordnungsmaßnahme rechtswidrig und verletzt die Rechte des*der Betroffenen, so hebt das Gericht die Maßnahme auf.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung, sodass die Ordnungsmaßnahme keine Wirkung entfaltet, solange das Widerspruchs- und Klageverfahren läuft (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung ist für manche Ordnungsmaßnahmen – etwa bei der Anordnung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe – allerdings gesetzlich ausgeschlossen (§ 44 Abs. 5a SchulG LSA). Es kann dann aber ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ist die aufschiebende Wirkung nicht gesetzlich ausgeschlossen, so kann die erlassende Schule die sofortige Vollziehung anordnen und hierdurch die aufschiebende Wirkung ausschließen (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Hiergegen kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Fall 2: Einführung einer Spezialschule für Gewalttäter*innen

Die Partei X will die Möglichkeit schaffen, gewaltbereite Schüler*innen an eine Spezialschule zu überweisen. Hierzu ändert das Bildungsministerium erneut die SchulOrdnMaßnV. Diese sieht nun vor, dass bei einer wiederholten oder einer besonders schweren Gewalttat eine Überweisung an eine Spezialschule für Gewalttäter*innen möglich ist.

S wird in der Schule erneut durch Gewalt auffällig. Die Klassenkonferenz entscheidet seine Überweisung an die Spezialschule für Gewalttäter*innen. Die Schulleiterin erteilt S den entsprechenden Bescheid.

Rechtliche Einordnung

Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Einführung einer Spezialschule für Gewalttäter*innen und die Möglichkeit, Schüler*innen an sie zu überweisen.

Gesetzliche Ermächtigung

Es spricht vieles dafür, dass Überweisungen an eine Spezialschule für Gewalttäter*innen jedenfalls nicht ohne eine Änderung des Schulgesetzes möglich sind. Der Katalog an Ordnungsmaßnahmen in § 44 Abs. 4 SchulG LSA ist abschließend. Die Überweisung an eine Spezialschule müsste unter eine der dort aufgezählten Maßnahmen fallen. § 44 Abs. 4

Nr. 9 LSA scheidet hierzu aus, da dieser nur zur Verweisung von allen Schulen ermächtigt (und dies auch nur, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt wurde), nicht jedoch zur Zuweisung an eine bestimmte Schule. Die Überweisung an eine Spezialschule kann auch nicht als Überweisung an eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 44 Abs. 4 Nr. 7 SchulG LSA) angesehen werden. Eine Spezialschule, die der gesonderten Beschulung von «Gewalttäter*innen» dient, ist als eigene Schulform einzuordnen. Auch kann das Bildungsministerium keine neuen Ordnungsmaßnahmen durch die SchulOrdnMaßnV einführen. Die SchulOrdnMaßnV beruht auf § 44 Abs. 6 SchulG LSA, der das Ministerium nur dazu ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren für Ordnungsmaßnahmen zu regeln. Die Einführung neuer Maßnahmen ist davon nicht umfasst.

Verfassungsmäßigkeit

Im Übrigen könnte eine entsprechende Regelung, selbst wenn sie im Schulgesetz erfolgt, gegen Grundrechte verstoßen und daher verfassungswidrig sein. Ob eine Spezialschule für Gewalttäter*innen mit den Grundrechten vereinbar ist, hängt davon ab, wie die Spezialschule ausgestaltet wird und unter welchen Voraussetzungen Schüler*innen an sie überwiesen werden können.

Die Überweisung an eine Spezialschule für Gewalttäter*innen ist ein Eingriff in das Recht auf schulische Bildung. Dieses Recht wird aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem staatlichen Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) abgeleitet *(BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21)*. Zudem gewährt Art. 25 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) allen jungen Menschen ein Recht auf eine Erziehung und Ausbildung, die ihre Begabungen und Fähigkeiten fördert. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass der Staat ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit durch schulische Bildung unterstützt und fördert *(BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21)*. Das Recht auf Bildung schützt Schüler*innen auch vor Eingriffen in ihre schulischen Entfaltungsmöglichkeiten. Die Überweisung an eine Spezialschule für Gewalttäter*innen wirkt sich unmittelbar auf die Bildungschancen der betroffenen Schüler*innen aus. Da von der Einordnung als «Gewalttäter*innen» eine erhebliche Stigmatisierung ausgeht, kann im Übrigen auch das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Schüler*innen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) beeinträchtigt sein. Auch wird in das Recht der Eltern eingegriffen, grundsätzlich frei über den Bildungsweg ihres Kindes zu entscheiden (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 26 Abs. 3 LSAVerf).

Ob diese Grundrechte verletzt sind, hängt insbesondere davon ab, ob es sich als verhältnismäßig darstellt, Schüler*innen an eine Spezialschule zu überweisen. Wird die Überweisung an eine Spezialschule für Gewalttäter*innen als Ordnungsmaßnahme eingeführt, muss eine solche Überweisung dem Zweck dienen, künftiges Fehlverhalten des*der Schüler*in zu verhindern. Eine Spezialschule darf nicht mit dem Ziel eingeführt werden, die Schüler*innen durch eine Überweisung an diese Schule zu bestrafen. Insbesondere darf sie kein Instrument für eine Bestrafung von noch nicht strafmündigen Kindern sein. Der Staat darf das Schulwesen nicht benutzen, um eine Bestrafung abseits des Strafrechts zu bewirken. Die Eignung einer Spezialschule zur Verhinderung künftiger

Gewalt erscheint zweifelhaft, insbesondere wenn das Problem der Gewalt nur an diese Schule verlagert wird. Besteht an der Spezialschule kein besonderer Ansatz zur Gewaltprävention, so ist nicht ersichtlich, inwiefern sie zur Prävention besser geeignet ist als die allgemeinen Schulen. Maßnahmen an den allgemeinen Schulen wären insofern ein milderes, gleich wirksames Mittel, sodass die Überweisung an eine Spezialschule nicht erforderlich wäre. Auch die Angemessenheit ist bedenklich. Die Pflicht zum Besuch einer Spezialschule würde die Schüler*innen stark belasten. Sie würden kategorisch als Gewalttäter*innen eingeordnet werden. Davon geht eine Stigmatisierung aus, die das soziale Leben sowie die späteren beruflichen Chancen nachhaltig beeinträchtigen kann. Es ist sehr zweifelhaft, dass eine Spezialschule die Schüler*innen zu einem gewaltfreien Verhalten und zum Lernen motiviert, insbesondere wenn keine Aussicht auf Rückkehr an eine allgemeine Schule besteht. Es steht die Befürchtung im Raum, dass die betroffenen Schüler*innen durch eine Spezialschule lediglich von den allgemeinen Schulen ferngehalten werden sollen. Insbesondere das Recht auf Bildung verlangt jedoch, dass stets auch das Interesse der Schüler*innen an Förderung und Bildung hinreichend berücksichtigt wird.

Handlungsmöglichkeiten

Es bestehen dieselben Rechtsschutzmöglichkeiten wie in Fall 1.

Anlaufstellen

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Landeselternrat Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 476–492.

Kämmerer, Jörn Axel: *Kommentierung zu Art. 2*, in: von Münch, Ingo / Kunig, Philip (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 8. Aufl., München 2025, Rn. 30.

Landtag von Sachsen-Anhalt: *Antrag der Fraktion AfD: Gewaltbereite Schüler in ihre Schranken weisen*, Drucksache 7/4747, 19.08.2019; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 421–481.

Uhle, Arnd: *Kommentierung zu Art. 7*, in: Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): *BeckOK Grundgesetz*, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Rn. 8 ff.

Relevante Gerichtsentscheidungen

OVG Münster, Beschluss vom 06.06.2006 – 19 B 742/06

VG Halle, Beschluss vom 06.05.2019 – 6 B 170/19

OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

Zwischen Zurückhaltung und Haltung – politische Äußerungen von Lehrkräften

Der Begriff der Neutralität wurde in den letzten Jahren zunehmend durch rechte Akteur*innen instrumentalisiert, um kritische Stimmen im Bildungswesen einzuschüchtern. Mit dem Verweis auf eine vermeintlich bestehende Neutralitätspflicht wird gezielt Unsicherheit unter Lehrkräften verbreitet. Einen besonders deutlichen Ausdruck fand diese Entwicklung in Online-Meldeportalen, über die Eltern und Schüler*innen vermeintlich nicht neutrale Lehrkräfte melden konnten. Wichtig ist klarzustellen, dass aktuell kein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte gilt. Es besteht lediglich ein Mäßigungsgebot, wonach Angehörige des öffentlichen Dienstes bei politischer Betätigung eine gewisse Zurückhaltung wahren müssen.

Für die politische Bildung sind die Maßgaben des Beutelsbacher Konsens anerkannt. Demnach dürfen Lehrkräfte den Schüler*innen nicht ihre Meinung aufzwingen (Überwältigungsverbot), müssen das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, im Unterricht auch kontrovers vermitteln (Kontroversitätsgebot) und sollen Schüler*innen befähigen, eine eigene Position zu entwickeln und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen (Schülerorientierung). Der Beutelsbacher Konsens ist in Sachsen-Anhalt durch Runderlass des Bildungsministeriums vom 30.01.2026 für Lehrkräfte verbindlich.

Rechtscheck

Die Einführung eines strengen Neutralitätsgebots im Schulgesetz, das Lehrkräften politische Äußerungen im Unterricht untersagt, ist an der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit zu messen. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung. Für die rechtliche Zulässigkeit einer Meinungsäußerung im Unterricht muss es auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Von entscheidender Bedeutung sind Sachlichkeit und Ausgewogenheit der Äußerung sowie die Wahrung des Mäßigungsgebots. Zudem ist ein Eintreten für demokratische Grundwerte stets als zulässig zu bewerten. Das Gutachten prüft dabei Disziplinarmaßnahmen gegen Beamt*innen sowie arbeitsrechtliche Abmahnungen für angestellte Lehrkräfte.

Fall 1: Disziplinarverfügung gegen verbeamtete Lehrkraft

Der Regierungspartei X gehen die geltenden Neutralitätsvorgaben für Lehrkräfte nicht weit genug. Daher ergänzt sie das Schulgesetz Sachsen-Anhalts um eine Regelung, die ein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte einführt. Demnach dürfen Lehrkräfte keine

politischen Äußerungen in der Schule tätigen. Falls im Unterricht politisch umstrittene Themen behandelt werden, so dürfen Lehrkräfte die Meinungen der Schüler*innen moderieren, nicht jedoch mit ihrer eigenen Meinung an der Debatte teilnehmen.

L ist verbeamtete Lehrerin für Sozialkunde. In ihrem Unterricht behandelt sie auch politisch kontroverse Themen, die durch die Schüler*innen unter Einbeziehung verschiedener Auffassungen ausgewogen diskutiert werden. Sie gibt dabei jedoch auch ihre eigene Meinung zu erkennen. Außerdem achtet sie darauf, Äußerungen im Unterricht, die sie für unvereinbar mit den Grundwerten der Verfassung hält, entgegenzutreten. Im Zuge einer Diskussion wird L zudem auf die regierende Partei X angesprochen. L weist darauf hin, dass diese teilweise als rechtsextrem eingestuft wird und einige ihrer Forderungen rassistisch und diskriminierend seien. Das Landesschulamt eröffnet in Bezug auf diese Aussagen ein Disziplinarverfahren gegen L. Die Behörde kommt dabei zum Ergebnis, dass L gegen das strenge Neutralitätsgebot verstoßen hat, und erlässt eine Disziplinarverfügung gegen L.

Rechtliche Einordnung

Ein Disziplinarverfahren wird gegen Beamt*innen eingeleitet, wenn der Verdacht eines Dienstvergehens besteht (§ 17 Abs. 1 DG LSA [Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt]). Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn verbeamtete Personen schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (§ 47 Abs. 1 BeamtStG [Beamtenstatusgesetz]). Ist ein solches Dienstvergehen nicht erwiesen, muss das Disziplinarverfahren eingestellt werden (§ 32 DG LSA); andernfalls kann eine Disziplinarmaßnahme ergehen.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Disziplinarmaßnahme verhängt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 13 DG LSA) – hier dem Landesschulamt. Diese Entscheidung muss verhältnismäßig sein, insbesondere muss sie die Schwere des Dienstvergehens berücksichtigen. Durch Disziplinarverfügung kann die Behörde einen Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts anordnen (§ 33 DG LSA). Schwerere Disziplinarmaßnahmen können nur durch eine erfolgreiche Disziplinarklage erfolgen (vgl. § 34 DG LSA).

Wird eine Lehrkraft wegen eines angeblichen Neutralitätsverstoßes diszipliniert, stellt sich die Frage, ob die Lehrkraft überhaupt zu Neutralität verpflichtet war. Ist dies nicht der Fall, liegt mangels Pflichtverstoß kein Dienstvergehen vor und die Verfügung ist rechtswidrig. Selbst wenn das Verhalten der Lehrkraft ein Dienstvergehen darstellt, ist die Disziplinarmaßnahme dennoch rechtswidrig, wenn die Behörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, etwa weil die erlassene Maßnahme unverhältnismäßig ist.

Die zentrale Frage ist, inwiefern Lehrkräfte zu Neutralität oder politischer Mäßigung verpflichtet sind bzw. durch eine neue Neutralitätsregelung verpflichtet werden können. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass ein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte aus guten Gründen als unverhältnismäßig anzusehen ist. Es muss von den Umständen des Einzelfalls abhängen, ob eine Lehrkraft durch ihre Äußerung das gebotene Maß an politischer Zurückhaltung außer Acht gelassen hat. Wird eine Meinung sachlich und nicht aufdrängend geäußert, ist hierin in aller Regel keine Pflichtverletzung zu sehen. Vor diesem

Hintergrund können auch die Äußerungen in Fall 1 als zulässig bewertet werden.

Meinungsfreiheit

Eine strikte Neutralitätspflicht für Lehrkräfte ist an der Meinungsfreiheit zu messen. Die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG (Grundgesetz) schützt jedermann, auch verbeamtete Lehrkräfte. Meinungsäußerungen außerhalb des Dienstes sind stets vom Schutzbereich umfasst. Wird eine Meinung in der Schule und somit im Dienst geäußert, stellt sich die Frage, ob sich eine Lehrkraft auch im Dienst auf die Meinungsfreiheit berufen kann. Wenn Staatsbedienstete amtliche Äußerungen tätigen und somit gerade als Amtswalter handeln, so sind diese Äußerungen nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt.

Allerdings stellt nicht jede Äußerung im Dienst auch eine amtliche Äußerung dar. Bei Lehrkräften, die ihre Meinung in der Schule zu erkennen geben, spricht vieles dafür, dass eine solche Äußerung zwar im Dienst erfolgt, aber dennoch ihren Charakter als private Meinungsäußerung behält. Lehrkräfte können sich somit auch im Dienst auf ihre Meinungsfreiheit berufen (vgl. *VG Berlin, Beschluss vom 30.09.1981 – Disz 99/80; BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88; VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21*; *Brosius-Gersdorf in: Dreier, Kommentar zum GG, 4. Aufl. 2023, Art. 7, Rn. 200, 210)*. Wird von Lehrkräften verlangt, ihre politischen Meinungen im Unterricht stets zu verbergen, greift dies in ihre Meinungsfreiheit ein. Die Meinungsfreiheit kann durch allgemeine Gesetze beschränkt werden (Art. 5 Abs. 2 GG). Dabei muss stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Einführung einer strengen Neutralitätsregelung

Wird eine strenge Neutralitätspflicht in das Schulgesetz aufgenommen, spricht vieles für die Unverhältnismäßigkeit dieser Regelung. Zwar können der Meinungsfreiheit gewisse Grenzen gesetzt werden, um sie mit anderen zu schützenden Rechtsgütern – etwa dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag – in Einklang zu bringen. Aber wie im Folgenden aufgezeigt wird, verlangt weder der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag noch der Schulfrieden oder das elterliche Erziehungsrecht eine vollständige politische Neutralität von Lehrkräften. Ob eine Meinungsäußerung diesen Rechtspositionen zuwiderläuft, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Wird ein strenges Neutralitätsgebot eingeführt, das keine Differenzierung vorsieht, werden auch Meinungsäußerungen verboten, die gar nicht mit anderen Rechtsgütern in Konflikt stehen. Von Lehrkräften darf nur das Maß an politischer Neutralität verlangt werden, das im Hinblick auf den Zweck der Neutralität geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein strenges Neutralitätsgebot stellt sich daher als unverhältnismäßige Beschränkung der Meinungsfreiheit und somit als Verstoß gegen Art. 5 GG dar.

Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag

Lehrkräfte dürfen durch ihr Verhalten nicht die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 7 Abs.1 GG) gefährden. Hieraus ergeben sich gewisse Grenzen für das Äußern politischer Meinungen. Bildung zielt nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) auf die Entwicklung einer freien Persönlichkeit ab. Schüler*innen sollen lernen, selbstständig zu denken und Verantwortung in einer

demokratischen Gesellschaft zu übernehmen. Damit Schüler*innen zur Bildung einer eigenen Meinung befähigt werden, müssen Lehrkräfte politische Themen sachlich und ausgewogen behandeln *(BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79)*. Lehrkräfte dürfen ihre Autorität nicht nutzen, um Schüler*innen von ihrer Meinung zu überzeugen *(BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79)*.

Solange diese Maßstäbe gewahrt sind, läuft eine Meinungsäußerung nicht dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zuwider. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist eine kritische Auseinandersetzung mit politischen Fragestellungen notwendig. Lehrkräfte können dabei nicht darauf beschränkt werden, lediglich die möglichen Ansichten und deren Argumente darzulegen (vgl. *VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21)*. Zur Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe dürfen sie sich mit ihrer Persönlichkeit einbringen und sich zu ihren eigenen politischen Ansichten bekennen, solange sie die Grenzen der Sachlichkeit und Ausgewogenheit beachten (vgl. *VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21; VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83)*. Die genannten Ziele stellen dabei eine Gesamtaufgabe der Schule dar. Kritisches und eigenständiges Denken soll nicht nur im politischen Bildungsunterricht (Sozialkunde) vermittelt werden, sondern auch im Unterricht anderer Fächer oder bei schulischen Veranstaltungen. Auch außerhalb des politischen Unterrichts müssen Lehrkräfte ihre politische Meinung nicht verbergen (vgl. *VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83)*.

Zu beachten ist, dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag selbst nicht wertneutral ist. Wie jede staatliche Aufgabe ist er in die Werteordnung des Grundgesetzes eingebettet. Dies zeigt sich auch in Art. 27 Abs. 1 LSAVerf, der die Vermittlung von Toleranz als Ziel festlegt und somit selbst eine Wertentscheidung trifft. Eine Konkretisierung der Bildungs- und Erziehungsziele findet sich auch in § 1 SchulG LSA (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Entspricht der Inhalt der Meinungsäußerung den Werten, die im Rahmen der staatlichen Bildung und Erziehung ohnehin vermittelt werden sollen, so steht die Äußerung nicht in Konflikt mit den Bildungs- und Erziehungszielen. Spricht sich eine Lehrkraft im Unterricht allgemein gegen Diskriminierung und Intoleranz aus, kann angeführt werden, dass dies nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag gefährdet, sondern vielmehr seiner Erfüllung dient.

Sicherung des Schulfriedens

Auch die Sicherung des Schulfriedens erfordert kein umfassendes Neutralitätsgebot. Nicht jede Meinungsäußerung einer Lehrkraft ist geeignet, den Schulfrieden zu gefährden. Der Schulfriede ist nicht schon dadurch gefährdet, dass die Meinungsäußerung einer Lehrkraft zu Diskussionen unter den Schüler*innen führt, da solche Diskussionen unterbunden oder sogar für Unterrichtszwecke genutzt werden können (vgl. *VG Berlin, Beschluss vom 30.09.1981 – Disz 99/80)*.

Elterliches Erziehungsrecht

Eltern haben das Recht, über Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Das Elternrecht gilt allerdings nicht unbegrenzt. Im Bereich der Schule besteht neben dem elterlichen Erziehungsauftrag der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates

(Art. 7 Abs. 1 GG). Dieser ist dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet *(BVerfG, Beschluss vom 16.10.1979 – 1 BvR 647/70, 7/74)*. In der Schule kann der Staat eigene Erziehungsziele verfolgen *(BVerfG, Beschluss vom 16.10.1979 – 1 BvR 647/70, 7/74)*. Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsziele können nur erreicht werden, wenn in der Schule auch Raum für politische Bildung und die Auseinandersetzung mit verschiedenen Meinungen besteht.

Das Elternrecht führt somit nicht dazu, dass Kinder in der Schule von politischen Meinungen ferngehalten werden müssen. Vielmehr verlangt das Elternrecht, dass der Staat die Neutralität seiner Schulen insoweit sicherstellt, dass auf die unterschiedlichen Elternauffassungen angemessen Rücksicht genommen wird *(BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88)*. Äußerungen von Lehrkräften dürfen das Vertrauen der Eltern in die grundsätzliche Neutralität der staatlichen Schule nicht gefährden. Eltern sollen nicht befürchten müssen, dass ihre Kinder politisch indoktriniert werden *(BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88)*. Es darf daher von Lehrkräften verlangt werden, dass sie ihr Amt und die damit verbundene Autorität nicht nutzen, um ihren politischen Positionen mehr Geltung zu verschaffen *(BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88)*.

Andernfalls könnte der Eindruck erweckt werden, die politische Meinung sei der Schule selbst zuzurechnen. Wird bei der Meinungsäußerung einer Lehrkraft jedoch deutlich, dass es sich dabei um ihre persönliche Meinung handelt, wird nicht der Eindruck erweckt, die staatliche Schule selbst stehe hinter dieser Meinung. Wahrt die Lehrkraft die Maßstäbe der Sachlichkeit und Ausgewogenheit, besteht auch keine begründete Angst vor einseitiger politischer Indoktrination. Das Interesse an der Meinungsäußerung geht dann dem Schutz des elterlichen Erziehungsrechts vor.

Mäßigungsgebot nach § 33 Abs. 2 BeamtStG

Verbeamtete Lehrkräfte müssen bei der Äußerung ihrer politischen Meinung das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot wahren. Das Mäßigungsgebot ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) und in § 33 Abs. 2 BeamtStG normiert. Demnach haben Beamt*innen bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Das Mäßigungsgebot ist als eine zulässige Beschränkung der Meinungsfreiheit anerkannt *(BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73)*.

Aus dem Mäßigungsgebot folgt jedoch gerade kein striktes Neutralitätsgebot. Vielmehr verlangt es nur diejenige politische Zurückhaltung, die notwendig ist, um das Vertrauen in die Neutralität des Staates und eine neutrale Amtstätigkeit zu wahren. Welches Maß an Zurückhaltung geboten ist, hängt maßgeblich von der Funktion des Amtes ab *(BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88)*. Bei Lehrkräften soll politische Mäßigung vor allem sicherstellen, dass die oben genannten Rechtsgüter (Bildungs- und Erziehungsauftrag, Schulfriede, Elternrecht) nicht gefährdet werden (vgl. *BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79)*. Meinungsäußerungen im Unterricht müssen daher ausgewogen und sachlich sein. Es kommt stets auf den Einzelfall an, insbesondere auf Art, Inhalt und Situation der Äußerung, ob das gebotene Maß an Zurückhaltung gewahrt ist. Aus dem

beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot folgt für Lehrkräfte gerade nicht, dass sie ihre politischen Haltungen stets verbergen müssen.

Verfassungstreuepflicht

Tritt eine Lehrkraft Ansichten kritisch entgegen, weil sie diese für unvereinbar mit den Grundwerten der Verfassung hält, ist diese Äußerung zulässig, da die Lehrkraft hiermit ihrer Pflicht zur Verfassungstreue nachkommt. Für verbeamtete Personen ergibt sich der Grundsatz der Verfassungstreue aus § 33 Abs. 1 BeamtStG sowie unmittelbar aus dem Grundgesetz selbst (Art. 33 Abs. 5 GG). Beamt*innen dürfen nicht nur für die Verfassung eintreten, sie müssen es sogar. Nach der Rechtsprechung genügt hierzu keine uninteressierte, innerlich distanzierte Haltung, vielmehr müssen sie aktiv Partei für den Staat und seine Verfassung ergreifen, auch durch ein eindeutiges Abgrenzen von verfassungsfeindlichen Gruppen und Bestrebungen *(BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BVL 13/73)*.

Verbeamteten Lehrkräften kann es daher nicht verboten werden, sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung auszusprechen. Auch das Mäßigungsgebot bezieht sich von vornherein nicht auf das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung umfasst dabei die zentralen, unentbehrlichen Grundprinzipien der Verfassung. Die Rechtsprechung erkennt als diese die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit an *(BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13)*. Hiervon könnte auch ein Eintreten gegen Rechtsextremismus und Rassismus gedeckt sein. Im Übrigen sieht auch Art. 37a LSAVerf eine Verantwortung zum Eintreten gegen nationalsozialistisches Gedankengut sowie gegen rassistische und antisemitische Aktivitäten vor.

Aussagen mit Bezug zu einer Partei

Bezieht sich die Äußerung einer Lehrkraft auf eine politische Partei, unterliegt diese Äußerung engeren Grenzen. Aus Art. 21 GG leitet sich das Gebot der parteipolitischen Neutralität des Staates ab. Parteien haben ein Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Dieses Recht kann beeinträchtigt sein, wenn Personen in amtlicher Eigenschaft negative Werturteile über eine Partei treffen *(VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24)*. Vom Staat darf keine Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne politische Parteien ausgehen (vgl. *BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20)*. Dies gilt auch für die staatliche Schule. Parteipolitische Äußerungen von Lehrkräften könnten die durch Art. 21 GG gebotene Neutralität der Schule in Zweifel ziehen. Von Lehrkräften kann daher grundsätzlich verlangt werden, sich im Unterricht weder für noch gegen eine bestimmte Partei auszusprechen. Die parteiliche Neutralität von Beamt*innen im Dienst ist zudem ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und in § 33 Abs. 1 S. 1 BeamtStG normiert.

Denkbar ist allerdings, dass die Kritik an einer Partei zulässig ist, wenn sie im Einklang mit der Verfassungstreuepflicht ergeht, um Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufzuzeigen. Allein aus dem Umstand, dass eine Partei nicht verboten ist, kann nicht abgeleitet werden, dass sie nicht kritisch eingeordnet werden darf. Die Einordnung einer politischen Partei als verfassungsfeindlich ist nur dann unzulässig, wenn

diese Einordnung nicht verständlich ist und sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und den Anspruch auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigt (vgl. *VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24; BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20)*.

Maßgeblich ist somit, dass ein negatives Werturteil nicht offensichtlich auf sachfremden Erwägungen beruht, sondern nachvollziehbar und verständlich ist. Bei der Formulierung des Werturteils ist zudem das Sachlichkeitsgebot zu wahren. Das schließt zugespitzte Formulierungen nicht aus, solange sie nicht verfälschend, diskriminierend oder diffamierend sind (vgl. *VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24)*.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen eine Disziplinarverfügung kann Widerspruch eingelegt werden (§ 41 DG LSA). Sollte dieser erfolglos bleiben, kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden (§§ 59, 45 DG LSA). Das Gericht hebt die Verfügung auf, wenn sie rechtswidrig ist und die Lehrkraft in ihren Rechten verletzt. Das ist der Fall, wenn kein Dienstvergehen vorliegt oder ein Dienstvergehen zwar vorliegt, aber die Behörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Eine Besonderheit des Disziplinarrechts ist, dass das Gericht auch eine rechtmäßige Verfügung aufheben kann, wenn es diese für unzweckmäßig hält (§ 59 Abs. 3 DG LSA*; VG Magdeburg, Urteil vom 17.12.2024 – 15 A 24/24 MD*). Das Gericht prüft also auch, ob es die Disziplinarmaßnahme nach den Maßgaben des § 13 DG LSA für zweckmäßig hält. Es kann eine unzweckmäßige Verfügung aufheben oder zugunsten der klagenden Lehrkraft abändern, indem es eine mildere Maßnahme verhängt. Eine Abänderung zulasten der klagenden Lehrkraft („Verböserung“) ist hingegen nicht möglich (vgl. §§ 3, 59 Abs. 2, 57 Abs. 1 DG LSA i. V. m. §§ 113 Abs. 1, 88 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]; *VG Magdeburg, Urteil vom 20.4.2021 – 15 A 14/20)*.

Sollte ein strenges Neutralitätsgebot in das Schulgesetz eingefügt werden und das Verwaltungsgericht diese Regelung für verfassungswidrig halten, muss es das Verfahren aussetzen und die Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen (konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG). Kommt das Bundesverfassungsgericht zum Ergebnis, dass die Regelung verfassungswidrig ist, erklärt es die Norm für nichtig. Danach nimmt das Verwaltungsgericht das Verfahren wieder auf, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Fall 2: Abmahnung einer tarifbeschäftigten Lehrkraft

Wie in Fall 1 nimmt die Partei X ein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte in das Schulgesetz auf. A ist Lehrer und tätigt im Unterricht Meinungsäußerungen in derselben Weise wie L in Fall 1. Allerdings ist er nicht verbeamtet, sondern Angestellter im öffentlichen Dienst (tarifbeschäftigt). In den Äußerungen des A sieht das Landesschulamt einen Verstoß gegen das strenge Neutralitätsgebot. A wird daher abgemahnt.

Rechtliche Einordnung

Für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt nicht das Disziplinarrecht, sondern das

Arbeitsrecht. Eine Abmahnung ist relevant im Hinblick auf eine mögliche Kündigung, da ein Arbeitgeber wegen eines Fehlverhaltens grundsätzlich nur kündigen kann, wenn der Arbeitnehmende wegen eines solchen Fehlverhaltens zuvor schon abgemahnt wurde. Inhaltlich muss eine Abmahnung ein konkretes Fehlverhalten rügen und deutlich machen, dass bei Wiederholung das Arbeitsverhältnis gefährdet wird *(BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11)*. Entscheidend für die Zulässigkeit der Abmahnung ist, dass der*die Angestellte gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Bei einer Abmahnung wegen eines angeblichen Neutralitätsverstoßes kommt es daher maßgeblich darauf an, inwiefern die Lehrkraft zu Neutralität vertraglich verpflichtet war.

Ein strenges Neutralitätsgebot würde die Meinungsfreiheit von angestellten Lehrkräften unverhältnismäßig einschränken. Die obigen Ausführungen sind insofern übertragbar. Tarifbeschäftigte sind bei Äußerungen im Unterricht zu politischer Mäßigung verpflichtet. Das Mäßigungsgebot für Angestellte im öffentlichen Dienst wird aus der allgemeinen Treuepflicht, die sie ihrem*r Arbeitgeber*in schulden (§ 241 Abs. 2 BGB [Bürgerliches Gesetzbuch]) und aus § 3 Abs. 1 S. 1 TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) abgeleitet.

Auch tarifbeschäftigte Angestellte sind nur zu derjenigen politischen Zurückhaltung verpflichtet, die im Hinblick auf ihr jeweiliges Amt notwendig ist *(BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79)*. Eine strikte Neutralitätspflicht wird hierdurch nicht begründet. Erfolgt eine Meinungsäußerung sachlich, ausgewogen und ohne einseitige Beeinflussung, spricht dies gegen eine Verletzung des Mäßigungsgebots. Äußerungen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung bestärken, sind auch bei Tarifbeschäftigten stets zulässig.

Angestellte sind zwar nicht zur beamtenrechtlichen Verfassungstreue verpflichtet *(BAG, Urteil vom 12.05.2011 – 2 AZR 479/09)*, allerdings müssen sie sich nach § 3 Abs. 1 S. 2 TV-L zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Unabhängig davon, ob eine angestellte Lehrkraft verpflichtet ist, aktiv gegen verfassungsfeindliche Positionen einzutreten, kann in einem solchen Eintreten jedenfalls keine Pflichtverletzung gesehen werden. Bei der Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags muss es allen Lehrkräften möglich sein, sich für die Werte des Grundgesetzes auszusprechen.

Handlungsmöglichkeiten

Bei einer unrechtmäßigen Abmahnung kann ein Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte bestehen (§§ 242, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog; *BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11*). Dieser Anspruch liegt vor, wenn die Abmahnung inhaltlich zu unbestimmt ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung des Verhaltens beruht oder unverhältnismäßig ist *(BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11)*.

Enthält die Abmahnung Äußerungen, die das Persönlichkeitsrecht fortdauernd beeinträchtigen, könnte zusätzlich ein Anspruch auf Widerruf dieser Äußerungen bestehen (§§ 242, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog; *BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11; LAG Köln, Urteil vom 15.6.2007 – 11 Sa 243/07*). Die Ansprüche auf Rücknahme und Entfernung der Abmahnung können vor dem zuständigen Arbeitsgericht eingeklagt werden.

Anlaufstellen

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Sachsen-Anhalt bietet über ihre Rechtsschutzstelle rechtliche Beratung für ihre Mitglieder an. Sie berät zu allen Problemen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, und hilft über den gewerkschaftlichen Rechtsschutz bei einer Klage.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Gegenrechtsschutz hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 639–642.

Brosius-Gersdorf, Frauke: *Kommentierung zu Art. 7*, in: Dreier, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023, Rn. 200, 210.

Bundeszentrale für politische Bildung: *Beutelsbacher Konsens*, 07.04.2011; abgerufen am 06.08.2026.

Hier klicken

Fromm, Anne: *Neutralitätsdebatte in der Schule: Herr Heckel und die AfD*, in: *taz*, 31.05.2026; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Hanschmann, Felix: *Was bedeutet Neutralität in der Schule? Eine Klarstellung aus rechtlicher Sicht*, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, o. J.; abgerufen am 06.08.2026.

Hier klicken

Kaiser, Anna-Bettina: *Kommentierung zu Art. 5 Abs. 1*, in: Dreier, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023, Rn. 171.

Lenders, Dirk: *Disziplinarrecht im öffentlichen Dienst*, 2. Aufl., Regensburg 2025, S. 40 ff.

Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: *Umgang mit parteipolitischer Werbung und Politikerbesuchen an Schulen*, Runderlass vom 30.01.2026 – 34-82114-3/5/8841/2025.

Verfassungsblog: *Juristisches Toolkit Bildungswesen*, 2024; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Wieland, Joachim: *Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht*, Hintergrundpapier zu „Politische Bildung in der Schule“, April 2019; abgerufen am

09.09.2026.

Hier klicken

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Mäßigungsgebot für Bedienstete im öffentlichen Dienst*, Ausarbeitung WD 6 – 3000 – 045/19, 28.03.2019; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Pflichtverletzungen durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche Konsequenzen*, Ausarbeitung WD 6 – 3000 – 018/19, 20.02.2019, 28.03.2019; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Wrase, Michael: *Wie politisch dürfen Lehrkräfte sein? Rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven*, in: *APuZ*, 27.03.2020; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Zimmermann, Ralf: *§ 114, Soziale Rechtfertigung der verhaltensbedingten Kündigung*, in: *Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht*, Band 2, 6. Aufl., München 2024, § 114 Rn. 48–53.

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BVL 13/73

BVerfG, Beschluss vom 16.10.1979 – 1 BvR 647/70, 7/74

VG Berlin, Beschluss vom 30.09.1981 – Disz 99/80

BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79

VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83

BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88

LAG Köln, Urteil vom 15.6.2007 – 11 Sa 243/07

BAG, Urteil vom 12.05.2011 – 2 AZR 479/09

BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11

VG Magdeburg, Urteil vom 20.4.2021 – 15 A 14/20

BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13

BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20

VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21

VG Magdeburg, Urteil vom 17.12.2024 – 15 A 24/24 MD

VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24

„Regenbogenpropaganda“ in der Schule – warum Lehrkräfte Vielfalt nicht verschweigen müssen

Unter Schlagwörtern wie «Regenbogenpropaganda» wird zunehmend versucht, Schulen und Lehrkräfte davon abzuhalten, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sichtbar zu machen oder im Unterricht zu thematisieren. Insbesondere werden Forderungen laut, dass sich Schulen im Namen eines vermeintlichen Neutralitätsgebots auf traditionelle Familien- und Geschlechtervorstellungen beschränken.

Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern sowie Verwaltungsmitarbeitende können sich gegen diesen politischen Druck rechtlich wehren. Sie finden hier eine Orientierungshilfe, wie sie mit rechtswidrigen Anweisungen in ihrem Arbeitsumfeld umgehen können. Landespolitische Eingriffe können sich durch Regierungswechsel rasch ändern. Ebenso schnell kann sich die politische Ausrichtung jedoch durch politischen Druck, Neuwahlen oder das Ende einer Legislaturperiode wieder verschieben. Gehen Lehrkräfte gerichtlich gegen rechtswidrige Maßnahmen vor, kann dieser Rechtsschutz deren Durchsetzung unter Umständen über Jahre hinweg aufschieben.

Rechtscheck

Die Einführung von Verboten, sich im Schulunterricht positiv auf geschlechtliche Vielfalt zu beziehen, muss sich an der verfassungsrechtlichen Werteordnung des staatlichen Bildungsauftrags messen lassen. Erlässt eine Behörde solche Weisungen oder verhängt sie disziplinarische Maßnahmen, ist zu prüfen, ob dies den gesetzlichen Pflichten zur Toleranzförderung sowie der Verfassungstreue von Lehrkräften widerspricht. Schreibt ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung ausschließlich traditionelle Familienrollen vor, kommt es rechtlich auf die Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot und dem elterlichen Erziehungsrecht an. Da das Neutralitätsgebot keine absolute Wertneutralität verlangt, stoßen behördliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit und die Eigenverantwortung der Schulen auf erhebliche rechtliche Bedenken.

Fall 1: Dienstrechtlicher Verweis für eine Lehrkraft

Das Bildungsministerium von Sachsen-Anhalt verbietet Lehrkräften per Runderlass unter Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen, sich positiv auf geschlechtliche Vielfalt zu beziehen. Stattdessen sollen sie sich strikt an das Neutralitätsgebot halten. Einer verbeamteten Lehrkraft wird daraufhin vorgeworfen, «Regenbogenpropaganda» in ihrem Unterricht zu betreiben; sie erhält einen Verweis.

Rechtliche Einordnung

Das beamtenrechtliche Dienstverhältnis beinhaltet insbesondere die Treuepflicht der Beamt*innen gegenüber dem Dienstherrn nach § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz). Dieses korrespondiert mit einer gesetzlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG. Das deutsche Berufsbeamtentum dient der

verlässlichen, rechtsstaatlichen und unparteiischen Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG [Grundgesetz]) und soll eine stabile Verwaltung gegenüber wechselnden politischen Ausrichtungen der Staatsführung sichern (zu den Grundlagen des beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses und der verfassungsrechtlichen Funktion des Berufsbeamtentums siehe den Exkurs zum *Neutralitätsgebot für Lehrkräfte*).

Beamt*innen tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung gemäß § 36 Abs. 1 BeamtStG. Erhalten sie eine rechtswidrige Anweisung, bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich, es sei denn, sie kommen ihrer gesetzlichen Remonstrationspflicht nach (§ 36 Abs. 2 S. 3 BeamtStG).

Der Beutelsbacher Konsens und das Neutralitätsgebot

Im Diskurs über das Neutralitätsgebot von Lehrkräften wird häufig auf den Beutelsbacher Konsens verwiesen, um ein vermeintlich strenges Gebot politischer Enthaltsamkeit zu begründen. Eine grundlegende Darstellung des Beutelsbacher Konsenses und seiner drei Säulen – Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot und Schülerorientierung – findet sich im Exkurs zum Neutralitätsgebot für Lehrkräfte.

Für den Schulunterricht gilt: Das Überwältigungsverbot verbietet zwar die einseitige Beeinflussung von Schüler*innen, fordert aber keine absolute politische Wertneutralität. Zur Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags sind Lehrkräfte in gewissem Maße darauf angewiesen, sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit einzubringen und sich zur eigenen politischen Auffassung zu bekennen. Eine vollständige politische Enthaltsamkeit kann daher nicht verlangt werden *(VG Hannover, Urteil vom 06.09.2023 – 6 A 2084/20, Rn. 30; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21, Rn. 75)*. Das Kontroversitätsgebot fordert zudem, bei gesellschaftlich umstrittenen Themen die verschiedenen Positionen offen zu behandeln – Werte der Verfassung sind in diesem Sinne nicht kontrovers.

Beamtenrechtliches Mäßigungsgebot und Verfassungstreue

Beamtenrechtlich greift zudem lediglich ein Mäßigungsgebot bei politischer Betätigung nach § 33 Abs. 2 BeamtStG, das die politische Betätigung grundsätzlich für zulässig erklärt. Es fordert keine Neutralität gegenüber verfassungsfeindlichen Positionen; vielmehr sind verbeamtete Lehrkräfte nach § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG verpflichtet, sich aktiv zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen (vertieft hierzu: Exkurs zum *Neutralitätsgebot für Lehrkräfte*). Im Kontext von Fall 1 heißt das: Die aktive Förderung von Toleranz und die Abgrenzung von Diskriminierung sind von der Verfassungstreuepflicht gedeckt.

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag von Lehrkräften ist nicht wertneutral, sondern in die verfassungsrechtliche Werteordnung eingebunden. Die grundlegenden verfassungsrechtlichen Leitlinien zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Spannungsverhältnis zu anderen Grundrechten werden im Exkurs zum *Neutralitätsgebot für Lehrkräfte* eingehend erörtert.

In Sachsen-Anhalt bestimmt sich dieser Auftrag nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und § 1 SchulG LSA (Schulgesetz Sachsen-Anhalt). Er beinhaltet die Entwicklung der Schüler*innen zur freien Persönlichkeit im Geiste der Toleranz. Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine diskriminierungsfreie Förderung der personalen Individualität und Identität im Rahmen der staatlichen Bildung (§ 1 Abs. 1 SchulG LSA).

Die Wahrung der sexuellen Identität und Orientierung der Mitmenschen ist daher einerseits ein subjektiver Anspruch der Schüler*innen auf Gleichbehandlung und andererseits ein Bestandteil des staatlichen Erziehungsauftrags im Sinne einer gleichberechtigten und selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe. Das bedeutet auch, dass die Verwendung genderinklusiver Sprache oder das Eingehen auf Lebensrealitäten queerer Menschen nicht gegen das parteipolitische Neutralitätsgebot verstößt (zu genderinklusiver Sprache vgl. *VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – 3 L 24/23, Rn. 44 ff.).*

Das Schulwesen steht gem. Art. 29 Abs. 1 LSAVerf unter staatlicher Aufsicht; die Fachaufsicht liegt beim Landesschulamt (§ 83 Nr. 3 und Nr. 4 SchulG LSA). Disziplinarmaßnahmen müssen stets verhältnismäßig sein; zudem ist das Eskalationsprinzip nach den §§ 5 ff. DG LSA (Disziplinargesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die jeweilige Maßnahme der Schwere des Dienstvergehens entsprechen muss – schwerwiegende Maßnahmen kommen nur bei schwerem Fehlverhalten in Betracht. Da sich die Lehrkraft beim Eintreten für geschlechtliche Vielfalt auf den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und ihre Verfassungstreuepflicht berufen kann, ist zweifelhaft, ob Disziplinarmaßnahmen einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung standhalten. Der Dienstherr hat hierbei keinen Beurteilungsspielraum, sodass die Maßnahme vollständig gerichtlich überprüfbar ist.

Details zum Ablauf des Disziplinarverfahrens sowie zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben behördlicher Ermessensausübung finden sich im Exkurs zum *Neutralitätsgebot für Lehrkräfte*.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen Disziplinarmaßnahmen steht der verbeamteten Lehrkraft der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen. Zur detaillierten Beschreibung des Widerspruchs- und Klageverfahrens siehe Exkurs zum *Neutralitätsgebot für Lehrkräfte*.

In Fall 1 kann die verbeamtete Lehrkraft innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch gegen den Verweis gem. § 41 DG LSA beim Landesschulamt einlegen. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, kann gegen den Verweis in Gestalt des Widerspruchsbescheids innerhalb eines Monats Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Magdeburg oder Halle erhoben werden.

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf eine Gegenäußerung und Akteneinsicht nach §§ 86 f. LBG LSA (Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Fall 2: Versetzung an eine andere Dienststelle

Die verbeamtete Lehrkraft erhält keinen Verweis, sondern wird an eine andere Dienststelle

versetzt.

Rechtliche Einordnung

Eine Versetzung ist gem. § 31 Abs. 1 LBG LSA nur aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamt*innen möglich. Eine «Strafversetzung» ist rechtlich unzulässig, da sie keine taugliche Disziplinarmaßnahme nach den §§ 6 ff. DG LSA darstellt. Gleiches gilt für eine Abordnung, also die – im Gegensatz zur Versetzung – vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle.

Zudem ist bei einer Versetzung oder einer Abordnung von mehr als sechs Monaten der Personalrat gemäß § 66 Nr. 3, Nr. 4 PersVG LSA (Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt) zwingend zu beteiligen.

Handlungsmöglichkeiten

Sofern es Anzeichen für eine zweckentfremdete Versetzung gibt, sind diese idealerweise zu dokumentieren und frühzeitig mit dem Personalrat zu besprechen. Wenn dieser nicht zustimmt, greift das Einigungsverfahren der §§ 61 ff. PersVG LSA. Ansonsten kann wie in Fall 1 Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben werden.

Wichtig ist in dieser Konstellation die gleichzeitige Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes, da die aufschiebende Wirkung gemäß § 54 Abs. 4 BeamtStG entfällt. Entsprechend muss beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) beantragt werden.

Fall 3: Ermahnung durch die Schulleitung

Die Lehrkraft ist lediglich mit missbilligenden Äußerungen wie beispielsweise Ermahnungen, Rügen oder Belehrungen der Schulleitung konfrontiert.

Rechtliche Einordnung

Bei Ermahnungen, Rügen oder Belehrungen durch durch die*den unmittelbaren Vorgesetzten handelt es sich gemäß § 6 S. 2 DG LSA nicht um Disziplinarmaßnahmen, sondern um Handlungen im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht.

Die Kontrolldichte des Gerichts ist hierbei gegenüber Verweisen deutlich geringer: Das Verwaltungsgericht prüft solche Maßnahmen nicht auf ihre Zweckmäßigkeit hin, sondern stellt lediglich fest, ob zum Beispiel ein unrichtiger Sachverhalt oder sachfremde Erwägungen zugrunde liegen (vgl. § 114 VwGO). Allerdings könnte der politische Versuch, systematisch den gesetzlichen Auftrag von Beamt*innen zu untergraben, ebenfalls eine schärfere Kontrolle durch die Judikative nach sich ziehen.

Handlungsmöglichkeiten

Verbeamtete Lehrkräfte müssen unzutreffende Tatsachenbehauptungen oder unberechtigte Herabwürdigungen in der Personalakte nicht hinnehmen. Gegen die Maßnahme kann mit dem Ziel vorgegangen werden, einen etwaigen Vermerk aus der Personalakte entfernen zu lassen oder die künftige Unterlassung der Missbilligung zu erwirken. Statthaft ist dafür die allgemeine Leistungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Gegebenenfalls kann hilfsweise auf Feststellung der Rechtswidrigkeit

geklagt (§ 43 VwGO) und Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1VwGO beantragt werden, sofern irreversible Schäden drohen. Das kann etwa der Fall sein, wenn ein rechtswidriger Vermerk bei einer bevorstehenden Beförderungsentscheidung berücksichtigt wird und eine Stelle anderweitig besetzt wird *(BVerwG, Urteil vom 21.08.2003 – 2 C 14.02)*.

Außerdem kann eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Landesschulamt in Halle oder dessen Nebenstellen in Magdeburg und Dessau-Roßlau eingereicht werden (§ 100 LBG LSA).

Fall 4: Weisung zur Abwertung von Lebensentwürfen

Die verbeamtete Lehrkraft erhält die Anweisung, sich positiv über die binäre Geschlechterordnung und traditionelle Familienrollen zu äußern und andere Wertevorstellungen abzuwerten.

Rechtliche Einordnung

Das beamtenrechtliche Treueverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zwar zu loyalem Verhalten, verlangt jedoch grundsätzlich nicht, sich positiv auf bestimmte politische Ansichten oder Meinungen beziehen zu müssen. Lehrkräfte können sich hierbei auf ihre Meinungsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 S. 1 LSAVerf) sowie ihre Gewissensfreiheit (Art. 9 Abs. 1 LSAVerf) berufen.

Zudem bestehen aufgrund des elterlichen Erziehungsrechts (Art. 11 Abs. 2 S. 1 LSAVerf) und des Diskriminierungsverbots (Art. 7 Abs. 3 LSAVerf) erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Anweisung, da Schüler*innen und Eltern hiervon mittelbar betroffen sind.

Handlungsmöglichkeiten

Lehrkräfte dürfen rechtswidrige Anweisungen nicht sehenden Auges ausführen, sondern sind rechtlich zur Remonstration verpflichtet (vgl. Exkurs zum *Neutralitätsgebot für Lehrkräfte*).

Falls Lehrkräfte die Ausführung der Anweisung auch nach erfolgloser Remonstration verweigern, können sie im Übrigen gemäß § 18 Abs. 1 DG LSA beantragen, ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst bei der*dem Dienstvorgesetzten einzuleiten. So können Lehrkräfte selbst auf die förmliche Prüfung einer im Raum stehenden Dienstpflichtverletzung hinwirken, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten. Vor diesem Schritt sollte aber unbedingt professioneller Rechtsrat eingeholt werden.

Auch wenn eine Remonstration oft keine Aussicht auf Erfolg verspricht, ist die Befolgung der Remonstrationspflicht sowie das Disziplinarverfahren gegen sich selbst wichtig, um sich zu entlasten. Verbeamtete Personen sollten daher von ihrem Recht nach § 36 Abs. 2 S. 5 BeamtStG Gebrauch machen, sich die Aufrechterhaltung der Weisung schriftlich bestätigen zu lassen. So lässt sich nachweisen, dass die Vorgesetzten die volle rechtliche Verantwortung für diese dienstliche Handlung übernehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Lehrkraft von der Verantwortung befreit wird und ausschließlich die Vorgesetzten belastet werden. Dies dient auch der Dokumentation eines systematischen Handelns einzelner Personen in Leitungspositionen, die dafür bei einem erneuten politischen

Wechsel zur Verantwortung gezogen werden können.

Fall 5: Kündigung einer tarifbeschäftigten Lehrkraft

Eine nicht verbeamtete Lehrkraft erhält eine Abmahnung, die in der Personalakte festgehalten wird, weil sie in ihrem Unterricht «Regenbogenpropaganda» betreibe. Später erfolgt eine Kündigung.

Rechtliche Einordnung

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt anstelle des Beamtenrechts das Arbeitsrecht. Die allgemeinen arbeitsrechtlichen Abgrenzungen zwischen Beamt*innen und Tarifbeschäftigten bezüglich ihrer – wenn auch abgeschwächten – Loyalitäts- und Treuepflichten (§ 3 TV-L, § 241 Abs. 2, § 242 BGB [Bürgerliches Gesetzbuch]) werden im Exkurs zum *Neutralitätsgebot für Lehrkräfte* eingehend erörtert.

Die Rechtmäßigkeit einer Abmahnung oder verhaltensbedingten Kündigung ist äußerst fraglich, weil sie eine Pflichtverletzung voraussetzt. Dabei gilt, dass in der Ausführung des gesetzlich normierten Erziehungsauftrags grundsätzlich keine Pflichtverletzung gesehen werden kann. Zudem dürfen Arbeitnehmer*innen nicht sanktioniert werden, wenn sie eine Weisung des*der Arbeitgeber*in missachten, die nicht mehr vom Direktionsrecht – also dem Recht des*der Arbeitgeber*in Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung zu bestimmen – nach § 106 S. 1 GewO (Gewerbeordnung) gedeckt ist.

Handlungsmöglichkeiten

Rechtsschutz gegen arbeitsrechtliche Maßnahmen ist beim zuständigen Arbeitsgericht in Halle, Magdeburg, Stendal oder Dessau-Roßlau zu suchen. Da es im Arbeitsrecht kein Widerspruchsverfahren gibt, kann direkt gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Bei einer Abmahnung kann vor dem Arbeitsgericht grundsätzlich in entsprechender Anwendung der §§ 242, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB die Entfernung einer zu Unrecht erteilten Abmahnung verlangt werden *(BAG, Urteil vom 02.11.2016 – 10 AZR 596/15, Rn. 10)*.

Zusätzlich ergibt sich der Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus dem Löschungsanspruch nach Art. 17 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Denn jede Person kann die Löschung personenbezogener Daten verlangen, für die der ursprüngliche Verarbeitungszweck entfallen ist *(LAG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.11.2018 – 5 Sa 7/17, Rn. 60 ff.)*. Das gilt insbesondere auch für Angaben zu politischen Meinungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Weltanschauung von Lehrkräften, deren Erhebung nach Art. 9 DSGVO grundsätzlich untersagt ist. Daher ist eine regelmäßige Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO bei der jeweils datenverarbeitenden Stelle – etwa beim Landesschulamt – zu empfehlen, um gegebenenfalls einen Antrag auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO zu stellen.

Sofern Beschäftigte eine Kündigung erhalten, sollten sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erheben (§ 4 S. 1 KSchG (Kündigungsschutzgesetz)). Wird diese Frist versäumt, wird selbst eine rechtswidrige Kündigung gemäß § 7 S. 1 KSchG wirksam.

Falls irreversible Schäden drohen, muss einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden, § 62 Abs. 2 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz), §§ 935 ff. ZPO (Zivilprozessordnung). Unter Umständen besteht ein allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch *(BAG, Beschluss vom 27.02.1985 – GS 1/84)*, den das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat und der mittels Klage oder im arbeitsgerichtlichen Eilverfahren geltend gemacht werden kann.

Tarifbeschäftigte haben nach § 3 Abs. 6 TV-L jederzeit einen Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakte sowie die Aufnahme einer Gegenäußerung. Letztere kann im Falle einer späteren Kündigungsschutzklage relevant werden. Bei Kündigungen ist die Mitbestimmung des Personalrats nach § 67 Abs. 1 Nr. 10 PersVG LSA (Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt) zwingend vorgeschrieben. Sofern es bereits im Vorfeld Probleme mit dem*der Arbeitgeber*in gibt, empfiehlt sich eine frühzeitige Einbindung des Personalrats.

Fall 6: Heteronormative Vorgaben per Rechtsverordnung

Das Bildungsministerium erlässt eine Rechtsverordnung, in der festgelegt wird, dass nur bestimmte traditionelle Familienrollen und ein heteronormatives Weltbild Inhalt des Unterrichts sein dürfen.

Rechtliche Einordnung

Eine solche Rechtsverordnung schränkt freie Schulen in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie nach Art. 28 Abs. 1 LSAVerf ein.

Zudem ist fraglich, ob die staatliche Benachteiligung alternativer Familienformen (zum Beispiel gleichgeschlechtliche Eltern, Patchwork) dem Diskriminierungsverbot aus Art. 7 Abs. 3 LSAVerf standhält und dem Kindeswohl aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention), § 1 Abs. 1 SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) entspricht.

Handlungsmöglichkeiten

Jede Behörde sowie jede natürliche oder juristische Person, die eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen kann (insbesondere freie Schulen unter Berufung auf Art. 28 Abs. 1 LSAVerf und betroffene Eltern unter Berufung auf ihr Erziehungsrecht aus Art. 11 Abs. 2 S. 1 LSAVerf), kann innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung der Verordnung einen Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg einreichen (§§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, 10 AG VwGO LSA). Antragsbefugte müssen zudem nicht abwarten, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eintritt. Es reicht bereits aus, dass durch die Rechtsverordnung oder deren Anwendung eine Verletzung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Neben diesem generellen Antrag auf Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsverordnung können Eltern, die sich einer Indoktrination ausgesetzt sehen, im Einzelfall rechtlich vorgehen, wenn Lehrkräfte im Sinne der Verordnung verfahren. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Land (vertreten durch das Landesschulamt) wird dann anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft, ob hier eine die Mäßigungspflicht überschreitende einseitige Beeinflussung vorliegt. Je nach Konstellation kommt dafür

entweder eine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens nach § 43 VwGO oder eine Unterlassungsklage nach § 40 Abs. 1 VwGO in Betracht. Gegebenenfalls ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO zu beantragen.

Fall 7: Heteronormative Vorgaben per Gesetz

Der Landtag von Sachsen-Anhalt beschließt ein Änderungsgesetz, welches eine entsprechende heteronormative Vorgabe direkt in § 30 Abs. 2 SchulG LSA einfügt. Die Pflicht zur Vermittlung einer binären Geschlechterordnung tritt dadurch unmittelbar neben die Verfassungstreue der Lehrkraft und deren Pflicht zur Vermittlung grundlegender Verfassungsprinzipien.

Rechtliche Einordnung

Durch die Änderung des Schulgesetzes könnten tarifbeschäftigte Lehrkräfte in ihrer Bekenntnisfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 LSAVerf oder ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 LSAVerf verletzt sein. Die heteronormative Vorgabe könnte zudem Eltern in ihrem Recht auf Erziehung nach Art. 11 Abs. 2 S. 1 LSAVerf beeinträchtigen (vgl. Fall 4).

Handlungsmöglichkeiten

Allen verbeamteten und tariflich Beschäftigten, aber beispielsweise auch Eltern steht grundsätzlich der Weg zum Landesverfassungsgericht offen, sofern sie sich durch ein Landesgesetz in ihren subjektiven Rechten verletzt sehen. Sie können gemäß Art. 75 Nr. 6 LSAVerf, § 2 Nr. 7 LVerfGG LSA (Landesverfassungsgerichtsgesetz) beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in Dessau-Roßlau Verfassungsbeschwerde einlegen. Dies hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen (§ 48 LVerfGG).

Wichtig ist, dass sich dafür nicht auf subjektive Rechte aus dem Grundgesetz gestützt werden darf, denn dafür wäre die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht der richtige Weg. Mit der Landesverfassungsbeschwerde müssen Rechte aus der LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) geltend gemacht werden (d. h. für Lehrkräfte ihre Bekenntnisfreiheit oder Meinungsfreiheit und für Eltern ihr Recht auf Erziehung).

Darüber hinaus kann ein Viertel der Mitglieder des Landtags eine abstrakte Normkontrolle nach Art. 75 Nr. 3 LSAVerf beantragen.

Fall 8: Verbot queerer Symbole per Hausordnung

Das Bildungsministerium weist eine Schule per Rundschreiben an, ein Verbot des öffentlichen Tragens queerer Symbole in ihrer Hausordnung zu verankern.

Rechtliche Einordnung

Abgesehen davon, dass die Meinungsfreiheit von Schüler*innen betroffen ist, missachtet die Weisung die gesetzlich garantierte Zuständigkeit der Gesamtkonferenz. Diese setzt sich aus der Schulleitung sowie Vertreter*innen des Lehrpersonals und der Eltern zusammen (§ 29 SchulG LSA) und beschließt alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule nach den §§ 25 ff. SchulG LSA. Dazu zählt explizit auch die Hausordnung (§ 27 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 SchulG LSA).

Diese Zuständigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulen den Erziehungsauftrag nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf, § 1 Abs. 2 SchulG LSA eigenverantwortlich ausüben, dieser eben nicht durch das Ministerium vorgegeben wird (§§ 24 f. SchulG LSA). Das Rundschreiben kann diese gesetzlich garantierte Zuständigkeit nicht ersetzen.

Handlungsmöglichkeiten

Die Gesamtkonferenz und das Schulpersonal müssen die Anweisung nicht umsetzen. Stattdessen kann die Gesamtkonferenz Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht nach § 43 VwGO mit dem Ziel erheben, die Rechtswidrigkeit der Anweisung bzw. die Geltung der bereits erlassenen Hausordnung feststellen zu lassen. Gegebenenfalls kann einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO beantragt werden.

Anlaufstellen

Der Personalrat kann als gewählte Interessenvertretung für Beschäftigte bei Konflikten, Benachteiligungen und diskriminierenden Situationen am Arbeitsplatz angesprochen werden.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz der GEW steht insbesondere Beschäftigten im Bildungsbereich zur Verfügung, die Mitglied der Gewerkschaft sind. Die GEW berät und unterstützt ihre Mitglieder bei arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Fragen und kann sie in rechtlichen Auseinandersetzungen vertreten. Auch der dbb bietet seinen Mitgliedern über seine Fachgewerkschaften Rechtsschutz und rechtliche Beratung an.

Die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt bietet eine kostenlose und vertrauliche Erstberatung in mehreren Sprachen an und ist in Magdeburg, Halle und Stendal vertreten.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Gegenrechtsschutz hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Cremer, Hendrik: *Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?*, August 2019; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 109. Ergänzungslieferung, München 2026.

Hanschmann, Felix: *Staatliche Bildung und Erziehung. Ganztagsschule, Bildungsstandards und selbstständige Schule als Herausforderung für das Verfassungs- und Schulrecht*, Tübingen 2017.

König, Paul Anton / König, Lynn Henry / Dohm, Lea u. a.: *Mythos Neutralität. Demokratie stärken und Haltung zeigen im Schulalltag. Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte*, Aktualisierte Fassung Juli 2026; abgerufen am 09.09.2026.

Hier Klicken

Mehde, Veith: *Kommentierung zu Art. 33 GG*, in: Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 109. Ergänzungslieferung, München 2026.

Verwaltung für Demokratie e. V. / Politics for Tomorrow / Re:Form: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende (Version 1)*, 23.05.2025; abgerufen am 09.09.2026.

Hier klicken

Relevante Gerichtsentscheidungen

BAG, Beschluss vom 27.02.1985 – GS 1/84

BVerwG, Urteil vom 21.08.2003 – 2 C 14.02

BAG, Urteil vom 02.11.2016 – 10 AZR 596/15

LAG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.11.2018 – 5 Sa 7/17

VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21

VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – 3 L 24/23

VG Hannover, Urteil vom 06.09.2023 – 6 A 2084/20